Pamph.
Pol. Sci.

3 1761 09702370 9

Die landständische Verfassung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Von

Gustav Knetsch
aus Ratingen bei Düsseldorf.

Promoviert am 15. Oktober 1909.

Berlin 1909
Druck von Emil Ebering
Mittelstrasse 29.

LIBRARY
MAY 25 1911
UNIVERSITY OF TORONTO.

Berichterstatter:
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. v. **Bezold**.

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandlung wird unter dem Titel „Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert“ in den „Historischen Studien“, im Verlag von Emil Ebering in Berlin, erscheinen.

Meinen Eltern.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat von Bezold, möchte ich auch an dieser Stelle für die freundliche Unterstützung und Förderung meiner Arbeit herzlich danken.

Berichtigungen.

Seite **19** Zeile 6 liess: commissionem — **24**, 29: oder statt der — **38**, 26: stattfinden, damit — **46**, 19: Landsteuern — **56** Anm. 33 Leibschatz — **60** Anm. 13: Eucharius — **74**. 10: von statt rein — **77**, 11: anhero statt anhno — **85** Anm. 49 Z. 9: ingang statt Zugang — **97**, 9: incons. — **102**, 8: Kaisersesch — **103**, 25: Schönberg, Kempenich statt Schöneck . . . .

Inhaltsübersicht.

I. Die trierischen Landstände.

1. Die Subsidien des Klerus bis zu seiner Vereinigung mit den Ständen 15
2. Die weltlichen Stände bis zum Jahre 1501 26

II. Organisation der Stände im XVI. Jahrhundert.

1. Das Domkapitel 44
2. Die geistliche Kurie 46
3. Die Adelskurie 48
4. Städte u. Landschaft, Vertretung des Landmanns, Amtleute . 54

III. Der Landtag.

1. Berufung etc: Ausschuß, keine besondere Heimlichkeit, Landtagskosten, Ort 57
2. Gegenstand der Verhandlungen, Wollordnung, Judenfrage . . 62

IV. Die ständischen Steuern.

1. Matrikularumlage und gemeiner Pfennig 70
2. Die trierischen Stände und der gemeine Pfennig 75
3. Die Stände und die Matrikularumlage 79
4. Die Ritterschaft und die Landsteuern. Das Beedeedikt . . . 81
5. Besteuerung der Landschaft. Die Akzise 92
6. Besteuerung der Geistlichkeit, Landschaftskasse 97
7. Anhang. Repartitionslisten 101

V. Die reichsritterschaftliche Bewegung.

1. Der niedere Adel und die Territorialherrschaft . . . . . .
2. Die Opposition des südwestdeutschen niederen Adel gegen die Reichsreform und den gemeinen Pfennig, Sickingen und der Tag zu Landau. Beginnende Hinwendung zum Kaiser und zur Reichsunmittelbarkeit im Anschluß an den gemeinen Pfennig von 1532 bzhw. 42 . . . . . .

VI. Der rheinische Ritterkreis.

1. Sein Umfang . . . . . .
2. Organisation . . . . . .

3. Die Charitativsubsidien . . . . . .
4. Verhältnis zur Landesherrschaft und Entwicklung der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit . . . . . .

VII. Die reichsritterschaftliche Bewegung in Chur-Trier.

1. Untergang der alten Reichsministerialen . . . . . .
2. Ritterschaft und Hofgericht . . . . . .
3. Zur Bedeutung der ländlichen Gerichtsverfassung für die reichsritterschaftliche Bewegung . . . . . .
4. Der Prozeß mit Landesherrn und Ständen, verschiedene Vergleichsversuche . . . . . .
5. Neubelebung des Streites zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts und Vergleich von 1729 . . . . . .

Verzeichnis der häufiger zitierten Literatur.

v. Below, Territorium und Stadt, 1900.

— Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885—91.

— Die Landtagsakten von Jülich u. Berg 1401—1610, 1895.

Bodmann, Rheingauische Altertümer 2 B. 1819.

Burgermeister, Codex diplomaticus equestris.

Fellner, Die fränkische Ritterschaft 1495—1524, Historische Studien, Heft 50, Berlin, Ebering.

Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier 1859.

— Mittelrheinische Regesten 1876—86.

Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 1822 f.

Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica 1750.

— Prodromus historiae Trevirensis 1757.

Kerner, Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft 1786—89.

Lager, Johann II. v. Baden, im trierischen Archiv, Ergänzungsheft IV, 1905.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.

Lünig, Reichsarchiv 1710—22.

Marx, Geschichte des Erzstifts Trier 1858 f.

Moser, Staatsrecht des kurfürstlichen Erzstifts Trier 1740.

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede 1747.

Riezler, Geschichte Bayerns 1878.

Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft.

Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie, während des späteren Mittelalters. Westdeutsche Zeitschrift XVI, 1897.

Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürtentum Trier etc. ergangen sind. 1832.

Stälin, Wirtembergische Geschichte 1841 f.

Ulmann, Franz v. Sickingen 1872.

Wolf, Aus Kur-Köln im XVI. Jahrhundert. Historische Studien 51. Berlin, Ebering.

Wyttenbach, Gesta Trevirorum 1836.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dielandstndische00knet

Vorbemerkungen.

Die vorliegende Arbeit sollte ursprünglich nur die Entstehung der landständischen Verfassung in Kur-Trier behandeln. Es zeigte sich bald, daß für das ausgehende Mittelalter die Ausbeute, welche die bekannte Landeinung von 1456 zu versprechen schien, ausblieb. Der Schwerpunkt mußte sich daher auf das 16. Jahrhundert verlegen und hier wurde es notwendig, in umfassenderer Weise, als die spezifisch landständischen Quellen es zuließen, die Loslösung des Adels von der Landstandschaft und die Entstehung der Reichsritterschaft zu behandeln.

Für die Geschichte der Landstände erstrebt die Arbeit bis zum Jahre 1576, dem Beginn des Prozesses mit der Ritterschaft, Vollständigkeit, auch die Quellen bis 1600 und darüber hinaus sind eingehend nachgeprüft worden.

Bis zum Ausgang des Mittelalters reichen mit einigen Ausnahmen (zu bemerken sind namentlich die wenigen erhaltenen Protokollbücher des Domkapitels im Koblenzer Staatsarchiv), die gedruckten Quellen aus, deren Originale sich durchweg im Koblenzer Staatsarchiv befinden.

Die große Masse der Landtagsakten lagert ebenda unter dem Titel „Trierer Landstände" (t. l. zitiert). Recht wertvolles Material auch für die Geschichte der Landstände findet sich ferner in ziemlicher Menge zerstreut unter dem Wust der reichsritterschaftlichen Akten (Reichsritterschaft, Kanton Niederrhein, R. R. zitiert), namentlich auch den beiden „tomus attestationum" (R. R. VIII, 1 und 2), deren erster ein systematisch angelegtes Verhör der kurfürstlichen Zeugen,

der zweite ein wildes Konvolut von ritterschaftlichen Beweismaterialien bildet.

Einiges bietet sowohl zu den landständischen wie zu den reichsritterschaftlichen Akten die Stadtbibliothek Trier.

Zum Schluß bleibt mir noch die angenehme Pflicht, allen Herren Beamten des Koblenzer Staatsarchivs sowie Herrn Stadtbibliothekar Dr. Kentenich zu Trier herzlich zu danken für das liebenswürdige Entgegenkommen, mit dem sie meine archivalischen Studien unterstützt haben.

I. Die trierischen Landstände.

Seit dem hohen Mittelalter ist in der Entwicklung der geistlichen Staaten in Deutschland ein Stillstand eingetreten; sie haben seit dieser Zeit keine erheblichen Verschiebungen ihrer Grenzen mehr erlebt; ihr politischer Einfluß tritt allmählich gegenüber den zwar sprunghaft und vereinzelt, aber unaufhaltsam vorstrebenden weltlichen Territorien zurück. Eine ausgreifende Vergrößerungs- und Eroberungspolitik, wozu den weltlichen Dynastien verwandtschaftliche Beziehungen, namentlich auch Erbverträge, einen erwünschten Rechtsgrund herliehen, war bei ihnen naturgemäß ausgeschlossen, allerdings auch die Kehrseite dieser Erscheinung, die Zersplitterung der zusammengerafften Gebiete durch Erbteilungen. Es stand dafür in den geistlichen Staaten eine andere Gefahr zu befürchten, daß die Bischöfe, die vielfach aus fürstlichen Häusern stammten, das Kirchengut zugunsten ihrer Familie verschleuderten. Versuche dazu lassen sich vereinzelt nachweisen, aber es bildete sich dazu frühzeitig ein Gegengewicht in den Domkapiteln. Als bereits kurz nach dem Wormser Konkordat diese sich das alleinige Wahlrecht des Bischofs angeeignet hatten[1], folgten sie zwar auch dem alle mittelalterlichen Wahlkorporationen charakterisierenden Zug, sich dabei möglichst viel persönliche Vorrechte, wie Steuer, Testierfreiheit, eigene Gerichtsbarkeit und dergleichen mehr, und einen möglichst großen dauernden Einfluß auf den Gewählten zu sichern, aber es läßt sich nicht

1. cf. G. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts des Domkapitels 1883, Leipzig, historische Studien, Bd. 11.

leugnen, daß die Wahlkapitulationen, in denen seit dem XIII. Jahrhundert das gegenseitige Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof festgelegt wurde, auch in erheblichem Maße das Interesse und Wohl des ganzen Landes vertraten. Die Form, in der sich die Kapitel ihre Mitwirkung an den Geschäften des Gewählten vorbehielten, war das Konsensrecht. Eine Bestimmung nun, die in allen rheinischen Kapitulationen, in Mainz, Trier, Köln, Lüttich, wiederkehrt, besagt, daß der Bischof bei Veräußerung von Land an die Einwilligung seines Kapitels gebunden ist. Damit übt dieses eine Beschränkung des Landesherren aus, wie es hier und da auch kräftig und frühzeitig entwickelte Landstände vermögen. Doch nehmen die Kapitel, wenigstens in den erwähnten vier Stiften, eine Mittelstellung zwischen Territorialherren und Ständen ein. Jenen gegenüber vertreten sie die Interessen des Landes und der Stände, von diesen lassen sie sich als Erblandes- und Grundherren bezeichnen. In Mainz fand dies Verhältnis seinen lebendigen Ausdruck dadurch, daß seit dem Ausgang des XIV. Jahrhunderts die Stände des Rheingaus bei der Huldigung des neuen Kurfürsten auch dem Domkapitel die Erbhuldigung leisteten, ihm gelobten, treu und gewärtig zu sein, wenn der Erzbischof in Gefangenschaft geriete oder stürbe, dem Kapitel gegen den Landesherren beizustehen, wenn er ohne dessen Bewilligung Land veräußern wolle[2]. In Lüttich durften die Kastellane (Burgmannen) ihr Amt nicht antreten, ohne dem Kapitel den Treueid geleistet zu haben[3]. Auch die trierischen Beamten waren dazu verpflichtet[3]. Diese Mischung von ständischen und Herrschaftsrechten ist überall vorhanden, auch dort, wo

---

2. cf. Bodmann, Rheingauische Altertümer 1819 I 17, 18; II 524.

3. cf. Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich 1867 p. 55.

das Kapitel nicht eigentlich zu den Landständen zählt, wie in Kurtrier.

Zwar nicht durchgehend, aber doch ziemlich häufig läßt sich die Beobachtung machen, daß der übrige Klerus nicht die Landstandschaft besitzt, wenn das Domkapitel daran beteiligt ist, so in Köln, Mainz und Lüttich, ferner in Münster, Osnabrück, Paderborn[4].

In diesem Fall pflegt dann mit dem Klerus in besonderen Verhandlungen über seine Subsidien und Steuern verhandelt zu werden. Es darf daraus nicht geschlossen werden, daß die Geistlichkeit erst nachträglich zu Landsteuern herangezogen worden wäre, ihre Subsidien bilden vielmehr, soweit ich sehen kann, in den geistlichen Staaten den Ausgangspunkt für die außerordentliche Besteuerung des Landes; sie tauchen stellenweise schon zu Beginn des XIII. Jahrhunderts auf[5].

1. Die Subsidien des kurtrierischen Klerus bis zu dessen Vereinigung mit den Landständen.

Eine Besteuerung des Pfarrklerus war auch in Trier schon von alters her vorhanden in dem cathedraticum, das

---

Ueber Köln: Wolf, Aus Kurköln im XVI. Jhdt. Historische Studien (Ebering) 51, p. 7.

Trier: Lager, Johann II. v. Baden im Trierischen Archiv, Ergänzungsheft IV 1905 p. 11.

4. Ueber letztere cf. Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen 1769 p. 461 ff.

5. cf. den Artikel „Abgaben, kirchliche“ in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 1896 Bd. 1.

aber großenteils in die Hände der Archidiakone geraten war[6]. Nun steigerte sich etwa seit dem dritten Viertel des XIII. Jahrhunderts das Geldbedürfnis des Erzbischofs sehr erheblich. Einmal legte der entstehende päpstliche Fiskalismus dem Stift drückende Lasten auf in der Form von Servitien und Palliengeldern und all den sonstigen Unkosten, welche die Konfirmation des Erzbischofs und besonders die päpstlichen Provisionen mit sich brachten. Heinrich II. (1260—86), der erste providierte Erzbischof von Trier, sah sich deswegen gezwungen, dem Sprengel eine gewaltige Schuld aufzubürden[7]. Er begann zugleich damit, den planmäßigen Ausbau und die Erweiterung des Territoriums energisch ins Werk zu setzen, eine Periode, die unter dem großen Balduin (1307—54) ihren Höhepunkt und Abschluß erreichte. Auch dies bedingte einen hohen Aufwand an Geldmitteln[8]. Der Bischof suchte ihn in Trier wie in anderen Stiften durch Subsidienforderungen an seinen Diözesanklerus zu decken.

Ein solches subsidium ist zuerst unter Eb. Arnold (1245—59) nachweisbar, bei der kostspieligen, fast zwei Jahre dauernden Belagerung der Burg Turun. . . . ecclesie quoque et civitates diocesis trevirensis de mandato domini pape voluntarium sibi subsidium impenderunt, berichten darüber die gesta Trevirorum. Und weiter: pacem et concordiam cum ecclesiis suis habuit dominus Arnoldus archiep. que sibi etiam in omnibus necessitatibus suis plurimum ser-

---

6. cf Lamprecht, Wirtschaftsleben I 2; p. 1283 n. 2.

7. cf. Franz Casper, Heinr. II. v. Vinstingen. Marburger Dissertation 1899 p. 9, 20 ff. Die älteste vereinzelte Nachricht über eine Geldleistung des neuerwählten Eb. an die Kurie stammt bereits aus dem Jahre 1190, cf. Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 16, 1897.

8. cf. Monumenta Germaniae, Scriptores XXIV p. 460.

vierunt[9]. Sein Nachfolger Heinrich v. Vinstingen setzt die Besteuerung des Klerus fort. 1286 verlangt er von ihm die Entrichtung des zwanzigsten Teils seiner jährlichen Gefälle für die Verteidigung seiner Rechte gegen den Grafen von Luxemburg und dessen Beamte, welche die öffentlichen Straßen und den Moselfluß gesperrt und seine Güter mit Arrest belegt haben[10].

Eb. Boemund hat mehrfach während seiner Regierung (1289—99) Subsidien gefordert[11], so geht es von da an fort durch das ganze Mittelalter.

Bestimmte Nachrichten über die Höhe der bewilligten Summen fehlen fast völlig. Nach einer Abrechnung des Siegelbewahrers am Offizialat zu Trier wurden im Jahre 1339 5000 lb. hl., nach Lamprechts Schätzung etwa 220 000 Mark im heutigen Geldwert, als Subsidien aufgelegt[12].

Doch ist neben einer Reihe von kleineren Registern der Anschlag für den gesamten Diözesanklerus erhalten, der als simplum bei den Subsidien zugrunde gelegt wurde, die im „Buch der Anschläge" verzeichnete taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis. Das Buch der Anschläge ist in zwei Abschriften des XVIII. Jahrhunderts erhalten[13], die taxa hat Fabricius daraus publiziert und die übrigen auffindbaren Register teils mit abgedruckt, teils wenigstens verglichen und zitiert[14]. Das Original der taxa verlegt er mit einleuchtenden Gründen in die Anfangszeit Balduins. Nach

---

9. M. G. SS. XXIV 409, 42; 413, 18.

10. A. Goerz, Mittelrheinische Regesten IV nr. 1328.

11. magnum thesaurum largissime expendebat, unde saepius ab ecclesiis subsidia postulabat. Wyttenbach, Gesta Trevirorum 1836 II, 142.

12. cf Lamprechts Wirtschaftsleben I 2; p. 1284; die Abrechnung abgedruckt III nr. 292.

13. Koblenz. Staats-Archiv. Trierer Landstände (t. l.) 10.

14. Im trierischen Archiv, Heft VIII.

welchem Verhältnis die Anschläge gemacht sind, läßt sich aus ihr nicht erkennen, doch ist es vermutlich wie bei dem entsprechenden liber valoris von Köln[15], der aus derselben Zeit stammt (1310—16), der Zehnte der in Geldeswert umgerechneten Einkünfte.

Die Einnahme der Subsidien erfolgte im allgemeinen durch die Siegeler am Offizialat zu Trier und Coblenz. Doch bereits 1286 kommt auch eine eigene Verwaltung des erhobenen Geldes vor. Domdechant, Scholaster und ein Kapitular, sowie zwei Kanoniker von St. Simeon in Trier sollen Einnehmer, Verwalter (procurator) und custor ernennen[16]. Aus derselben Urkunde geht auch wie aus den chronikalen Nachrichten hervor, daß der Klerus der ganzen Diözese von Anbeginn an nicht bloß in rein geistlichen Angelegenheiten, sondern auch für weltliche Interessen des Erzbischofs zu Abgaben herangezogen wurde, so bei der Belagerung von Turon, oder hier im Kampfe gegen den Herzog von Lothringen. Dies geschieht nach der Abrechnung von 1339 zu urteilen noch um die Mitte des XIV. Jahrhunderts. Später entwickelt sich dann eine Trennung zwischen den Landsteuern, und den Palliengeldern; der auswärtige Diözesanklerus trug nur zu den letzteren bei. Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung sind nicht mehr zu erkennen, bestimmt nachweisen läßt sich jene Trennung erst im XVI. Jahrhundert, aber bereits zu Beginn des XV. hatte der Herzog von Luxemburg seinem Klerus einmal verboten, überhaupt Subsidien an den Erzbischof zu zahlen[17].

---

15. Binterim Mooren, Die Erzdiözese Köln 1892 I p. 57 ff.; über das kirchliche Abgabenwesen in den deutschen Bistümern vgl. die Litteraturangaben in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter von A. Werminghoff p. 52, n. 1.

16. Mittelrhein. Regesten IV nr. 1328.

17. cf. Hontheim, Historia Trevirensis Diplomatica et Prag-

Die Erlegung der Subsidien wurde unter Umständen durch geistliche Strafen erzwungen. Sie sind durch das ganze Mittelalter hindurch in Uebung[18]. Noch 1488 verlangt das Domkapitel für die von ihm ernannte Kommission (je zwei von Kapitel und Klerus) „sublevandi illa subsidia nec non a rebellis per censuras extorquendi plenariam commissionum, et auctoritatem citandi, monendi et absolvendi[19].“ Die Subsidienverhandlungen mit dem Klerus fanden getrennt nach Ober- und Niederstift statt. Balduin hatte die geistliche Verwaltung in ein oberes und niederes Offizialat mit den Hauptsitzen Trier und Coblenz geteilt[20]. Die taxa generalis scheidet denn auch schon Ober- und Niederklerus, die außerdem nach verschiedenem Münzfuß, jener nach Denaren, dieser nach Hellern angeschlagen sind. Nur der Niederklerus kennt die, nach der Währung (Guldenrechnung) zu

---

matica 1750 II p. 346; Schiedsspruch zwischen Eb. Werner u. Carl v. Luxemburg den 6. aug. 1406: vorder sal auch unsere vorgeschriebene herre, der marschalk und das Land von Luzenburg abe doen solche gebot, als sie uf unsers herrn subsidium von Trier gedaen hatten.

18. cf. die eben zitierte Urkunde von 1286; ferner Hontheim II p. 39; 1309 2. juny. Der Dechant von St. Florin als Einnehmer des Subsidiums im Niedererzstift anulliert das von ihm über Dechant u. Kapitel von St. Simeon in Trier u. die diesem inkorporierte Kirche zu Hönningen wegen Weigerung des Subsidiums verhängte Interdikt u. die Exkommunikation u. Suspension. Cod. Dipl. Rommersdorf. 63, 1437 (nach Lamprecht I, 2 p. 1280 n. 2): Das Konzil zu Basel beauftragt den Propst von St. Georg u. Dechant von St. Andreas in Köln, die Abtei Rommersdorf von der Exkommunikation, welche das Offizialat zu Coblenz wegen Weigerung des Subsidiums über sie verhängt hat, zu befreien u. die Angelegenheit endgültig zu entscheiden.

19. St. A. Domkapitel I B. 68; Protokollbuch p. 20.

20. cf. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier 1858 f. I 1 p. 224.

urteilen später eingeführten subsidia inconsueta, die von den kleinen Pfründnern, Vikaren und Altaristen erhoben wurden, soweit sie nicht unter das subsidium consuetum fielen. Für das Oberstift ist ihr Fehlen im Buch der Anschläge ausdrücklich vermerkt.

Die Trennung zwischen Ober- und Niederklerus läßt sich bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts und in ihren Nachwirkungen bis lange nach der Vereinigung mit den Landständen verfolgen. Als 1457 der Oberklerus den vom Papst auferlegten Türkenzehnten zu verweigern beschloß, schrieb das Domkapitel an den Niederklerus, er möge zu einer neuen Versammlung in Coblenz einige Bevollmächtigte entsenden, damit in dieser Frage zwischen beiden keine Spaltung entstehe[21]. Ein Beschluß des Domkapitels vom Jahre 1488: primo et ante omnia mittantur duo ex capitulo Trev. ad clerum inferiorem[22] deutet nicht minder auf örtlich und zeitlich getrennte Verhandlung beider Teile, wie die gleich zu besprechende, 1493 nur vom Niederklerus geschlossene Vereinigung. Daher erklärt sich die wegen Mangels an früheren Nachrichten erst aus dieser Zeit nachweisbare auffallende Erscheinung, daß die Zahl der von Ober- und Niederklerus bewilligten Subsidien oft ganz erheblich von einander abweicht. 1498 bewilligt nur der Oberklerus, der major et sanior pars, eine Steuer, während der Niederklerus sich weigert. Bei der Landsteuer von 1501 stehen gegen 6 Subsidien auf der einen Seite 3 cons. und 1 incons. auf der anderen. Zur Reichssteuer von 1522 bewilligt der Oberklerus 12, der Niederklerus 17 subs. consueta und 2 incons.; bei Palliengeldern jener 12, 18 und zweimal 16 subs., dieser jedesmal 6 cons. und $^1/_2$—2 incons. (1503: 12, 31, 41)[23].

---

21. Lager p. 25. Anm.

22. St. A. Domkapitel I B 68 p. 20, cf. I B 67 hat sich darauf die oberpfaffheit sementlich besprochen 1480.

Die Subsidien bildeten namentlich seit den unglücklichen Wahlstreitigkeiten in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts eine drückende Last für die Geistlichkeit oder wurden wenigstens als solche empfunden; extorquere ist der ständige Ausdruck für ihre Erhebung. Von Jacob von Sirk (1439—56) berichten die gesta: Hic etiam fuit multum infestus toti clero excepto capitulo Trevirensi et hoc solummodo propter pecunias extorquendas et extorsit maximam summam imponendo subsidia[24]. Erst seit dem Ende des XV. Jahrhunderts werden auch die weltlichen Stände zu Landsteuern herangezogen, aber noch über Richard von Greiffenclau wird geklagt, er sei nach einer höchst grausamen und unerhörten Schätzung der Geistlichen in eine geheimnisvolle Krankheit (man dachte an Vergiftung) verfallen[25]. Daß jene Klage nicht übertrieben war, beweist eine, von Wyttenbach in einer Anmerkung dazu gebrachte Notiz aus einer handschriftlichen Chronik des Klosters Himmerode Der Erzbischof habe, als er dem Pfalzgrafen und dem Landgrafen (vermutlich im Bauernkriege) die erbetene Hilfe gebracht habe, den Klerus wiederum schwer geschätzt. Da kein Geld vorhanden war, mußte das Kloster 8 Kelche, ebensoviel silberne Teller für die Hostie (patenas) und ein wertvolles Meßgewand (planetam pretiosorem) der Kirche entnehmen, ferner ein Haus in Trier und Sachen im Werte von 1000 gd. verkaufen. Dem Herzog Joh. v. Bayern und dem Markgrafen Phil. v. Baden steuerte es außerdem für seinem Hof in Traben 80 Goldgulden.

Rechnet man zu den Subsidien, welche der Bischof als Konfirmations- und Palliengelder vom gesamten Diözesanklerus erhob und die namentlich bei kurzen Regierungen

---

23. Nach den Angaben des Buchs der Anschläge.
24. Wyttenbach II p. 326.
25. das. p. 375.

an sich schon keine unbedeutende Last ausmachten, und zu den Auflagen, die er für die Bedürfnisse seines Landes verlangte, nun noch die Türkenzehnten, wie sie von Kaiser und Papst ausgeschrieben wurden, hinzu, so darf man wohl annehmen, daß im ausgehenden Mittelalter der Klerus im trierschen Territorium wie kein anderer Stand mit Steuern belastet war. Dazu kam, daß seit Jacob von Sirk auch das Zollprivileg der Geistlichen mit päpstlicher Genehmigung aufgehoben war. 1472 wurde dies von Johann v. Baden neuerdings bestätigt[26].

Eine zunehmende Opposition der Geistlichkeit macht sich dagegen bemerkbar. Von Kur-Mainz ist überliefert, daß der dortige Klerus sich gegen einen frühzeitigen Versuch Eb. Conrads I. (1183—1200), die Subsidien einzuführen, gesträubt hat. „Mirati sunt universi, et omnes qui audiebant, dicebant, qualis est hic, qui tributarium facit clerum?“[27]

In Trier gehen die Nachrichten nicht so weit zurück und im XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts richtet sich der Widerstand, soweit bekannt ist, hauptsächlich gegen die päpstlichen Auflagen. Ueber eine leidenschaftliche und erfolgreiche Opposition gegen die Erhebung eines Türkenzehnten und der Annaten im Jahre 1347 berichtet Sauerland[28]. Sie führte bis zu Tätlichkeiten, dem päpstlichen Boten wurde einmal sehr übel mitgespielt, ein anderes Mal gar eine Hand abgehauen. Balduin, der freilich selbst allen Grund hatte, gegen die Habgier der Kurie erbost zu sein, scheint dies im Stillen gebilligt zu haben. Nach des Trithemius Hirschauer Annalen vereinigten sich 1358 Domkapitel und Klerus der drei rheinischen Provinzen gegen einen vom Papst ausgeschriebenen Türkenzehnten und

---

26. Marx II 208; Hontheim II 457.
27. Bodmann p. 783.
28. a. o. O. p. 100.

wandten sich auch an die übrigen deutschen Bistümer. „His papa cognitis et metuens, fieri dissensionem, silentio rem perpetuo sepelivit[29].“

1456 treten die rheinischen Kurfürsten selbst (mit Ausnahme des noch nicht bestätigten Eb. von Trier) mit Vertretern der drei Domkapitel zusammen und lehnen entschieden einen päpstlichen Türkenzehnten ab, 1457 werden entsprechende bereits früher von Kapiteln und Geistlichkeit eingegangene Bündnisse erneuert. Am 11. Juli 1472 berieten sie wiederum, wie man sich dem erneuten Zehnten (Reichstag zu Regensburg 1471) entziehen könne. Die drohende Strafe der Exkommunikation wollen sie nicht beachten und sich gegenseitig in Schutz nehmen. Eb. Johann muß damit einverstanden sein, denn er lädt am 13. juli Dekane und Kapitel der Land- und Kollegiatkirchen des niederen Offizialats zu einer Beratung über jene Vorbeschlüsse ein[30].

Von ernsthaften Zerwürfnissen der Geistlichkeit mit ihrem Erzbischof erfahren wir erst aus den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts näheres. Die aus dieser Zeit erhaltenen Protokollbücher des Domkapitel verbreiten darüber einiges Licht. Die Finanzlage war unter Johann von Baden (1456—1503) in einer seit dem Schisma zwischen Raban v. Helmstadt und Ulrich v. Manderscheid chronisch gewordenen traurigen Verfassung, der letzte Eb, Jacob v. Sirk, hatte allein 270 000 gd Schulden für verpfändete Schlösser

---

29. teilweise abgedruckt in Hontheims Prodromus historiae Trevirensis 1757 p. 1189.

30. Näheres s. bei Lager a. a. O. p. 24, 41 ff. Ferner das lagersche handschriftliche Repertorium des Domarchivs im Koblenzer Staatsarchiv B. 98 1—3, 1460 31. mai kölner Dk. an das trierer, verhält sich ablehnend gegen den Zehnten. 156, zweite Hälfte des XV. trierer Kapitel an das mainzer: man sehe nicht ein, dass die deutschen allein den zehnten zahlen sollten, wo es sich doch um die ganze Christenheit handle.

und Aemter hinterlassen. Die einzige außerordentliche Steuerquelle für den Kurfürsten war einstweilen noch immer der Klerus. Nach dem Buch der Anschläge hat er in den Jahren 1457, 59, 65, 67, 77, 81, 89—91 Subsidien bewilligt, meist wohl jedesmal in 2—3jährigen Terminen. Kein Wunder daß er schließlich anfing, schwierig zu werden. Der Eb. wendet sich an den Papst, und dieser fordert in einem Breve vom 5. 1. 1481 den Grafen Philipp v. Manderscheid auf, dem Eb. mit starkem Arm zur Erhebung der Subsidien behilflich zu sein, die Wahlkapitulation, die neben vielen anderen Beschränkungen auch die Subsidien von der Bewilligung des Domkapitels abhängig macht, wird durch eine Bulle vom 22. 1. 81 aufgehoben, auch erwirkt der Eb. ein kaiserliches Mandat für sich. Domkapitel, Prälaten und Klerus appellierten gegen beides[31], doch ein neues Breve ermächtigt den Eb. Zwangsmittel gegen den aufsässigen Klerus anzuwenden. Schließlich wird der Streit doch beigelegt. Die Geistlichkeit hat sich bereit erklärt, ein zweijähriges Subsidium zu übernehmen, „wie wol es swerlich fallet", wenn der Eb. bereit sei, die Bulle und der Pfaffheit Beschwerungen abzustellen[32]. 1486 und 87 werden neuerlich Subsidienforderungen des Eb. vom Domkapitel abgelehnt. Am 22. juli letzten Jahres bewilligt das Domkapitel eine Summe unter der Bedingung, daß die Gelder nur zum Besten des Stifts unter Beirat des Kapitels verwendet werden[33].

Am 15. mai 1493 schloß der Niederklerus ein förmliches Bündnis gegen die Subsidienforderungen des Eb.[34].

Wenn der Eb, der seine Offiziale, Siegeler und andere

---

31. Ausführlicher bei Lager p. 91 ff.; cf. Protokollbücher des Dk. I B. 66 p. 150 ff. 67, p. 18, 19, 32.

32. St. A. Dk. I B 67, p. 151, 142.

33. Lager p. 94. Dk. I B. 68 p. 20.

34. Original, besiegelt vom Abt zu Laach, im St. A. I A. 2718.

Bevollmächtigte von dem Klerus insgesamt oder von einzelnen Stiftern, Klöstern und Kirchen Subsidien erpressen (extorquere) wolle, dann müsse sich der gesamte Niederklerus einmütig dagegen wehren und niemand dürfe sich davon absondern.

Wenn jemand von ihnen rechtlich wegen der Subsidien angegangen würde, wollen sie gemeinsam für ihn eintreten.

Die geschlossene Einung soll in publica forma durch das Siegel einer jeden Körperschaft und der Landdechanten bekräftigt werden.

Zur Verteidigung seiner Sache kann sich jeder wenden an den Abt von Sayn, den Dechanten der heiligen Maria zu Camp, den zu St. Goar und den rechtskundigen Kanonikus Gutmann von St. Castor in Coblenz.

Ferner erhebt der gesamte Niederklerus $^1/_4$ subsidium zur Bestreitung der Unkosten. Dieses soll im Castorstift in einer Kiste mit vier Schlössern aufbewahrt werden, zu der das Florinsstift in Coblenz, das Stift in Limburg, der Abt in Arnstein und der Dechant in Engers je einen Schlüssel bekommen. Innerhalb 10 Tagen soll der gesamte Niederklerus, auf der einen Seite des Rheins ansässig, dem Florins, auf der anderen Seite dem Castorstift in versiegelten Briefen seine Zustimmung zu obigen Beschlüssen einzeln mitteilen. Als nun 1498, nach der bopparder Fehde, der Eb. mit Subsidienforderungen hervortrat, willigte der Oberklerus zwar ein, der Niederklerus hingegen weigerte sich größtenteils. Der Eb. wandte sich an den Papst mit der Bitte, den Streit einem päpstlichen Legaten oder den Erzbischöfen von Köln und Mainz durch ein Breve zur Entscheidung zu überweisen, der Klerus appellierte seinerseits an den Papst. Schließlich gab er doch nach und willigte in ein Subsidium zu zwei Terminen. „Ist doch nit vur sich gegangen“ schließt im Buch der Anschläge der Bericht darüber ab.

Erst durch die Heranziehung der weltlichen Stände

zu den Landsteuern und die Ausbildung einer landständischen Verfassung seit dem Ende des XV. Jahrhunderts wurde die auf der Geistlichkeit ruhende Last allmählich ganz bedeutend erleichtert und auf die Landschaft abgewälzt.

2. Die weltlichen Stände bis zum Jahre 1501.

Eine frühzeitige Entwicklung einer starken landständischen Verfassung war darum in Kur-Trier wenig begünstigt, weil der Eb. sich mit seinen Steuerforderungen einseitig nur an seinen Klerus wandte. Das Steuerbewilligungsrecht war die stärkste Stütze aller Landstände, das einzige Recht, das ihnen allenthalben unbedingt zustand. Zwar hören wir bereits im XIII. Jahrhundert zweimal von einer außerordentlichen Besteuerung auch der weltlichen Untertanen des Stifts[36], aber diese Nachrichten bleiben ganz vereinzelt.

Ein Moment, an das die landständische Verfassung gemeinhin anzuknüpfen pflegt, war der Rat und die Zustimmung der Großen des Landes, der „Mannen", „Ministerialen, Getreuen, Kleriker wie Laien"[37].

Auch die trierschen Erzbischöfe empfanden wohl das Bedürfnis sich mit ihren Verwandten, Freunden, Untertanen zu beraten. „Convocatis siquidem consanguineis, fidelibus et amicis" hielt Eb. Arnold einen Rat ab, und belagerte dann Turon[38].

Eine Biographie Heinrichs von Vinstingen sagt von ihm: item idem pater habuit modum laudabilem et consuetudinem memoriae dignum: cumque tractaret de statu et negotüs temporalibus sue diocesis, assumpsit sibi viros

---

36. cf. unten p. 69.

37. v. Below. Territorium und Stadt 1900 p. 168, desselben Landständische Verfassung in Jülich u. Berg 1885—91 I. § 1.

38. M. G. SS. 24 p. 409, 25.

consultissimos in rebus temporalibus expertos, prout imminentis negotii perplexitas requirebat. Si circa milites et vasallos agebatur, assumpsit barones et nobiles probatae prudentiae, si circa clerum et ecclesiasticam libertatem negotium vertebatur, consulit viros litteratissimos, si circa cives idem fecit, prudentiores assumens, quemlibet venerans et salutans leto vultu et benigno, prout requirebat status et conditio[39]. Aber diese unverbindliche Ratserteilung hat sich nicht zu einem Zustimmungsrecht in gewissen Angelegenheiten des Landes entwickelt, wie es sonstwo in mittelalterlichen Urkunden seinen Niederschlag gefunden hat. An derartigen urkundlichen Belegen, soweit sie in den verschiedenen Sammlungen gedruckt sind, ist mir nur einer bekannt geworden, der Sühnebrief zwischen Balduin und der Gräfin Loretta von Sponheim (1328)[40].

Während der Wildgraf eine Wallfahrt nach Jerusalem machte, errichtete Balduin auf dessen Gebiet in Birkenfeld eine Burg. Die Gräfin vermochte dies nicht zu wehren, sie fing aber Balduin ab als er die Mosel hinab fuhr und setzte ihn auf der Starkenburg (Trarbach) gefangen. Der Eb. mußte von dem Bau der Burg ablassen und Lösegeld zahlen. Damit renovierte die Gräfin eine Burg, die sie nun Frauenburg nannte. Der Eb. verspottete sie später, daß sie einem so reichen Fürsten nicht mehr Geld abgepreßt habe. Es war also die Gefangennahme des Landesherren vorausgegangen, ein Fall, in dem nach allgemeiner Rechtsanschauung (z. B. auch in England) das Land zur Aufbringung des Lösegeldes verpflichtet war[41]. Für Trier ist es in diesem Fall nicht ausdrücklich bezeugt, aber wegen

---

39. M. G. SS. XXIV p. 462.

40. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 1822ff. III 1 nr. 155.

41. cf. Landständische Verfassung II 5, III 1, 71. Aehnliche Fälle in Brandenburg u. Osnabrück das. II n. 18a, ferner I n. 156.

des plötzlichen Hervortretens von Adel und Städten nicht unwahrscheinlich. Beide sind neben dem Domkapitel zur Mitbesiegelung der Urkunde hinzugezogen worden, ihr Rat und ihre Zustimmung sind ausdrücklich darin vermerkt, es heißt: und want wir dit gedan han von willen rade und gehenknise unser capitels und unser gestiechts man und der stede so hant die vorgesprochene unse capitel, Kuning (Johann v. Böhmen als Graf von Luxemburg) und edelmann uns gestiecht und die stede ir ingesiegel gehangen an diesen brief. Im folgenden unterscheidet die Urkunde zwischen man und edelmann[42], nur die letzteren haben mitbesiegelt. Von den Städten tun dies Trier, Coblenz, Boppard und Montabaur.

Dieser Fall ist zu vereinzelt, als daß wir daraus auf eine dauernde Existenz von Landständen schließen könnten. Ebenso plötzlich und ohne Nachrichten über die dazwischen liegenden Jahrzehnte tauchen sie dann in der Landeinung von 1456 auf. Zwar weiß Mechtelius (* 1563, lebt noch 1630), der in drei Schriften die Geschichte von Stadt und Stift Limburg behandelt hat[43], zu berichten, das Stift sei 1402 zum ersten Mal zu einem Landtag erfordert worden und habe danach ein Subsidium zahlen müssen. Doch hat sich Mechtel wahrscheinlich durch die Verhältnisse seiner Zeit beirren lassen. Es handelt sich hier wohl bloß um eine rein geistliche Subsidienbewilligung. Die echte limburger Chronik, die M. vielfach benutzt hat, erwähnt keinen Landtag.

Es hatte bitterer Erfahrungen bedurft, um die Stände zur Landeinung von 1456 aufzurütteln. Die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts zählt zu den traurigsten Zeiten des

---

42. Ueber die Bedeutung von edelman cf. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg 1895 I 17 n. 12.

43. Ueber Mechtel cf. M. G. Deutsche Chroniken IV 1, limburger Chronik, Einleitung p. 2 n. 8. Mechtels limburger Chronik abgedruckt in Hontheims Prodromus 1046ff.; cf. das. 1114.

Stifts[44]. Nach der stürmischen Regierung Ottos von Ziegenhain kam es im Jahre 1430 zu einer Doppelwahl; gegen Jacob von Sirk wählte eine Minderheit von bloß zwei Stimmen Ulrich von Manderscheid, und trotzdem Jacob als der rechtmäßig gewählte anzusehen war, gelang es Ulrich doch, mit Hilfe seines einflußreichen adligen Anhangs sich zu behaupten. Die Gegner wandten sich an den Papst, der aber keinen von beiden anerkannte, sondern den Bischof von Speier, Raban von Helmstadt providierte. Jacob v. Sirk fügte sich dem Spruche, nicht so Ulrich, und nun kam es zu einer erbitterten Fehde zwischen beiden Rivalen. Das ganze Domkapitel stellte sich jetzt unter Protest gegen die Provision auf die Seite Ulrichs. Er verfiel darauf in die Exkommunikation. Städte und Burgen sahen sich durch die Uebermacht Ulrichs gezwungen, ihn als Landesherren anzuerkennen und zu huldigen, das päpstliche Interdikt über das ganze Land war die Folge. Erst der Tod Ulrichs führte für Raban einen teuer erkauften und wenig ehrenvollen Frieden mit seinem gefährlichsten Gegner, dem Grafen von Virnenburg, herbei (18. july 1437). Aeußerlich war jetzt der Friede hergestellt, aber das Stift befand sich in der übelsten Verfassung. Beide Gegner hatten rücksichtslos darauf los gewirtschaftet und namentlich durch das beliebte Mittel der Zeit, durch Verpfändungen, sich Geld zu verschaffen gesucht. Novem annos vexata et quasi ad nihilum redacta est insignis ecclesia Trevirensis klagen die gesta. Der alte und unfähige Raban mochte einsehen, daß er seines Besitzes nicht mehr froh werden könne und resignierte auf Betreiben des Domkapitels zugunsten Jacobs von Sirk. Er hinterließ dem Stift eine Schuldenlast von 400 000 gd.

---

44. Ich folge hier der Darstellung Lagers: Raban v. Helmstadt und Ulrich v. Manderscheid, im historischen Jahrbuch Bd. XV. 1894.

Ruhe und Frieden brauchte das Stift mehr denn je[45], aber die Streitigkeiten schienen nur so in der Luft zu liegen. Jacob erklärte es für unmöglich, mit den beschränkenden Bedingungen, welche ihm die Wahlkapitulation im Jahre 1430 auferlegt hatte, die Regierung zu übernehmen und wollte lieber verzichten. Der Domkapitel verstand seine Gründe zu würdigen und legte ihm einen neuen Eid vor, den er 1442 beschwor. Seit 1445 begegnet uns nun hiergegen eine heftige Opposition einzelner Kapitulare. Einer von ihnen, der bis dahin in Italien studiert hatte, bestand auf die Gültigkeit des ersten Eides und fand im Kapitel einigen Anhang. Es kam zu einem häßlichen, teilweise wenig sauberen Zwiespalt. Die erbitterte Opposition suchte nun, sehr zum Nachteil der Interessen und der Unabhängigkeit des Domkapitels die Städte des Stifts mit in den Streit hineinzuziehen. Sie legte ihnen nahe, bei Jacob Schritte zu tun, daß er vor ihnen seine Sache untersuchen und entscheiden lasse (26 apr. 45). Ein ähnliches Schreiben schickte sie an Prälaten und Kapitel, die sich jedoch ablehnend verhielten. Der Papst (Eugen), der schon längst einen Span mit dem Erzbischof hatte, exkommunizierte und suspendierte ihn, die Diözese verfiel in das Interdikt, andererseits stieß das Domkapitel seine widerstrebenden Mitglieder nach regelrechtem Prozeß aus und erklärte sie ihrer Pfründen für verlustig. Die Lage drohte wieder äußerst verzweifelt zu werden. Eine Reihe Adliger verschwor sich mit der ausgestoßenen Opposition zur Vertreibung des Erzbischofs, Geistlichkeit und weltliche Stände waren beide in zwei Lager geteilt. Der neue Papst, Nicolaus stellte sich nun (nov. 49) entschieden auf die Seite Jacobs und verhängte über dessen Gegner Exkommunikation, Suspension, Entziehung der Würden und Benefizien sowie das Interdikt

45. Zum folgenden cf. Lager, Jacob v. Sirk, Trierisches Archiv II, III, V.

über die Kirchen, denen sie vorständen (29. april 1450). Diese waren damit nicht gebändigt. Nochmals wenden sie sich (1451) in einem Schreiben an die vier bedeutendsten Städte des Landes und klagen Jacob an, das Erzstift durch Schenkungen zugunsten seiner Verwandten schwer geschädigt, die Rechte, Statuten und Privilegien der Kirche beeinträchtigt zu haben. Wohl scheinen sich unter dem Einfluß des päpstlichen Einschreitens die Wogen des Kampfes etwas beruhigt zu haben, aber zu Lebzeiten Jacobs ist es nicht zu einer endgültigen Versöhnung gekommen.

Dies die Vorgänge, welche die Landeinung vom 10. mai 1456 zur Voraussetzung hat.

Die Aussichten in die Zukunft waren keine verlockenden, ein neues Schisma stand zu befürchten, als es im Jahre 1456 mit Jacob zu Ende ging. Unter dem Hader des Domkapitels, hinter dem nicht zuletzt selbstsüchtige Interessen adliger Verwandter steckten, hatte das ganze Land bluten müssen. Die Zwistigkeiten unter Jacob, namentlich die Indiskretionen der Opposition und ihre Berufung auf die Städte mußten die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Wahlkapitulationen lenken, die, ohne daß das Land irgend etwas dazu sagen konnte, einschneidende Bestimmungen auch über die weltliche Regierung des Stifts enthielten. Je weniger breitere Kreise von ihrem Inhalt wußten, um so abenteuerliche Gerüchte wurden darüber verbreitet.

Nur ein geschlossenes Zusammenhalten des ganzen Landes konnte ein neues Schisma unschädlich machen, eine Parteibildung verhindern und einem unrechtmäßigen Kandidaten den Boden entziehen, und wirklich gelang es jetzt den Kräften, deren Widerstreit allein so viel Unheil möglich gemacht hatte, sich zusammenzuschließen. Am 10. mai, noch zu Lebzeiten des schwer kranken Jacob, vereinigten sich die weltlichen Stände des Stifts, Grafen, Herren und Ritterschaft, sowie 11 Städte mit den zugehörigen Dörfern und Pflegen[46].

Nachträglich, am 29. october 1456 trat noch Pfalzgraf Ludwig, Graf zu Veldenz bei, ebenso, am 17. july, Burgleute, Richter, Schöffen und Gemeinde von Kilburg[47]. Doch handeln die Einungsverwandten nicht für sich als Einzelpersonen, sondern schließen in die Wirkung ihrer Einung das ganze Land ein „alle manne, undersaßen, getreue und angehörigen unsers stifts von Trier und jeklichen besonder, beide geistlichen und werentliche, edelen und unedelen“[48]. Abgefaßt in der damals üblichen Form der Einungen mit einer Fülle treuherziger Redewendungen, bezieht sich die Urkunde ausdrücklich auf die vorhergegangenen Mißstände und den aktuellen Streit im Domkapitel. Sie seien gezwungen gewesen, so setzen die Stände auseinander, einen zum Herren zu empfangen und in Städte und Schlösser (zur Huldigung) einzulassen, der von der Majorität des Domkapitels gewählt, hinterdrein doch vom heiligen Stuhl zu Rom, dem Konzil zu Basel und dem römischen Kaiser mit rechtlichem Urteil entsetzt worden sei. Dadurch sei das ganze Land gedrungen worden, jenen ungehorsam zu werden. Schwere Parteiungen hätten dem ganzen Stift unersetzbaren Schaden gebracht. Sie wollten deshalb nach dem Tode Eb. Jacobs keinen neuen Herren mehr aufnehmen, sie hätten sich denn vorher darüber gemeinlich besprochen und volle Gewißheit, daß er mit Recht ihr Herr sei.

Sie verlangen weiter, daß der neue Eb. ihnen gelobe

---

46. Die Einung in drei Ausferfigungen mit 56, 36, 21 Siegeln im St. A. I. A 2223—26.

47. Koblenzer Stadtarchiv (im St. A.) I 308, 307. Abgedruckt bei Hontheim II 423; Scotti Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Trier etc. ergangen sind 1832. p. 147.

48. Ueber die Bedeutung der landständischen Einungen, ihrem Verhältnis zum Lande u. zur „gewillkürten Genossenschaft“ cf. Landständische Verfassung II 2. 62 ff.

und schwöre, sie bei alter löblicher und hergebrachter Freiheit und Gewohnheit zu lassen, und daß er ihnen hierüber einen besonderen Revers ausstelle, dessen genauer Wortlaut in der Einung festgelegt ist. Wenn dann gegen den Wortlaut der beschworenen Freiheit einer von ihnen bedrängt oder mit irgendeiner Neuerung darin gekränkt werde, wollen sie sich gegenseitig mit Leib und Blut beistehen. Damit endlich ihr Herr in der Lage sei, das Erzstift nach Notdurft und zum Besten zu verwalten, wollen sie vor der Huldigung Gewißheit haben, daß das Domkapitel den Eb. nicht gegen den Nutzen, Heil und Wohlfahrt des Stifts in der Wahlkapitulation gebunden habe. Die Beziehungen auf die jüngstvergangenen Ereignisse sind ohne weiteres klar, aber davon abgesehen enthält die Einung nichts besonderes, was nicht in den Nachbarstiften die kräftiger entwickelten Landstände bereits besessen und geübt hätten. In Mainz ritt bis zur Auflösung der landständischen Verfassung im Jahre 1525 der neugewählte Kurfürst mit großem Gefolge zu den versammelten Ständen nach Eltville. Er wurde dort gefragt, ob er käme als ein gekonfirmierter Herr. Dann verlas man das Wahlprotokoll und die Konfirmationsbulle und der Eb. beschwor, mit der Hand auf einem entsprechenden besiegelten Revers, Landrecht, Privilegien, Wilküren und alt-löbliches Herkommen zu behalten, erst dann erfolgte die Huldigung[49]. Es fehlt also nichts von dem, was auch die trierschen Stände in der Einung verlangen. Ungleich tiefgreifender wie die Triersche ist weiter die Kölner Erblandesvereinigung, die 1463 zum ersten mal geschlossen, von da an regelmäßig den Wahlkapitulationen angehängt wurde[50]. Es begegnen bei ihr unter den Grafen teilweise

49. cf. Bodmann p. 18ff. p. 398.

50. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1840f. IV nr. 325 Wolf, a. a. O.; Territorium u. Stadt p. 185 n. 2, 3.

dieselben Namen wie auch in Kur-Trier. Hervorgerufen wurde sie durch die starke Verschuldung des Stifts, die Folge einer unglücklichen äußeren Politik. Die ungleich höhere Bedeutung der Kölner Stände, ihr starker Einfluß auf Verwaltung und Regierung, äußert sich darin, daß ihre Einung sich nicht mit so allgemeinen Forderungen begnügt wie die Triersche. Auch sie enthält den Artikel, daß allemal, wenn jemannd innerhalb oder außerhalb des Kapitels dem von der Mehrzahl regelmäßig gewählten Herrn Zwietracht machen wolle, die Stände ihm Gehorsam tun und ihm helfen sollten, sein Stift zu behalten (Art. 12). Aber darüber hinaus bringt sie eine Reihe von ganz bestimmten Gesichtspunkten, Reform vonn Gericht und Verwaltung, Kurfürstlicher Rat, Kriegserklärung, Verpfändung, Geldaufnahme, eigenes ständisches Versammlungsrecht. Alle früheren Verpflichtungen der Erzbischöfe gelten ohne weiteres miteinbegriffen. Weltliche Stände und Kapitel handeln dabei so sehr im Einvernehmen, daß alle in dieser oder in späteren Kapitulationen enthaltenen Versprechungen auch für die Stände Geltung haben sollen. Die Einung ist zusammen mit der Kapitulation zustande gekommen und bei den folgenden Wahlen jedesmal mit erneuert worden. Der Grund für dieses im Vergleich zu den Trierschen Verhältnissen auffallende Einverständnis zwischen Kapital und Ständen ist in den finanziellen Verhältnissen zu erblicken. Das Domkapitel, selber Landstand, war bis zur Zahlungsunfähigkeit mit seinen Einkünften und Besitzungen für den Kurfürsten eingetreten. Es konnte ihm nur vorteilhaft sein, daß die Schranken, welche durch seine Kapitulationen dem Erzbischof auferlegt wurden, noch durch ständische gesichert und verstärkt würden, wie es andererseits aus eigenem Interesse erzbischöflichen Steuerforderungen immer an erster Stelle zustimmte[51]. Aber weder war der Trierische Kurfürst in der

51. cf. Wolf.

Weise wie der Mainzer von der Steuerbewilligung seiner Stände abhängig[52], da er sich ja auf das subsidium seiner Geistlichen beschränkte, noch fühlte vollends das Domkapitel wie das Kölner ein Bedürfnis, seine Bestrebungen mit denen der Stände zu verbinden. Erzbischof und Kapitel waren sich eins im Widerstand gegen die ungerufen emporstrebende Macht. Doch blieb die Einung alsbald nicht ohne heilsame Wirkung. Das Domkapitel ging mit äußerster Sorgfalt vor, um das wieder drohende Schisma zu verhüten[53]. Als nun trotz aller Vorkehrungen neben Johann von Baden auch Diether v. Isenburg eine Reihe von Stimmen erhielt, übertrug jener bis zur päpstlichen Bestätigung des Erzbischofs die weltliche Verwaltung des Stifts seinem Bruder Karl v. Baden. Am 22. März 1457 wurden die Stände in Koblenz versammelt und ihnen die päpstliche Bestätigungsbulle verlesen. Adel wie Städte weigerten sich, den Huldigungseid zu leisten, da sie durch die Union gebunden seien. In einer neuen Versammlung am 26. April suchte der Unterhändler des Domkapitels die Bedenken der Stände über die Kapitulation zu zerstreuen und wies ungeheuerliche Gerüchte, die sich daran geknüpft hatten, zurück. Dann verlas er folgende Erklärung des Erzbischofs: wir sagen by unsern furstlichen truwen, das wir mit gebonden ensynt dem capitel

---

52. In Mainz wurden die weltlichen Stände schon frühzeitig zu Landsteuern herangezogen; cf. Bodmann p. 784 ao 1383: in illis diebus autumnalibus dominus Adolfus archiep. (1379—90) exegit subsidium sive contributionem ab incolis Rinkau, qui viriliter se opposuerunt, nullo modo quicquam dare volentes, multas causas evadendi quesiverunt, etiam multa opprobria et convicia intulerunt minis et diversis consiliis exquisitis, qualiter resistere possent, in quibus nihil profecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius dmni. archiep. oportuit ipsos solvere magnas pecuniarum summas, quamvis invite.“ Bei Bodmann a. a. O. auch noch andere Nachweise mehr.

53. Zum folgenden: Lager, Joh. II.

unsers doems noch emant anders, uch von uwer eynunge zu dringen ader einiche sache zu hanthaben, die wedder unsers stifts und siner undersaissen heil und wailfaren sy. Der Kurfürst wiederholte selbst diese Erklärung mündlich und bekräftigte sie mit seinem Fürstenwort. Die Stände gaben sich schließlich damit unter Vorbehalt ihrer Einung zufrieden, doch weigerte sich der Erzbischof, diese anzuerkennen; Päpstliche Bullen und kaiserliche Mandate geboten den Anhängern derselben, von ihr abzustehen[54]. In der langen Regierungszeit Johanns schlief der Streit darüber ein. Doch hatte man darum die Union nicht vergessen.

Am 26. Dezember 1499 wurde von dem „mehrer teil" des Domkapitels Johanns Neffe, Jacob von Baden, zum Koadjutor gewählt. Auch diesmal aber wollte es wieder zu keiner Einstimmigkeit kommen und wieder wandte sich die Opposition in einem umfangreichen Rundschreiben an die geistlichen und weltlichen Stände des Stifts (6. Juni 1500)[55]. Damit die Gerüchte über die Wahlstreitigkeiten ihrem guten Vornehmen nicht zum Unglimpf ermessen würden, beginnen sie mit einer eingehenden Darstellung der nach ihrer Ansicht unrechtmäßigen Koadjutorwahl und erbieten sich dann zu Recht vor unparteiischen Grafen, Herren, Rittern oder den Ständen des Stifts. Auch bitten sie diese, sie möchten auf den Erzbischof einwirken, daß er von seinem Vorhaben abstehe. Sie selbst erreichten damit zwar nichts, aber es blieb nicht ohne Wirkung, daß die allgemeine Aufmerksamkeit so wiederum auf die Wahlstreitigkeiten gelenkt wurde. Als die Stände im März des Jahres 1501 zur Anerkennung der Wahl zu Zell im Hamm versammelt wurden, antworteten sie darauf am 5. März mit der Er-

---

54. Näheres bei Lager.

55. Abgedruckt in Strambergs Rheinischem Antiquarius II 5 1856 p. 775, 1856 Or. St. A. Personalien der Eb. 22, Bl. 39—42.

neuerung ihrer Einung von 1456[56]. Sie wurde mit einigen unwesentlichen Abkürzungen wörtlich übernommen. Doch schloß sich daran ein längerer zusatz, der davon zeugt, daß das Selbstbewußtsein der Stände mittlerweile eine Stärkung erfahren hatte. Es war darin eine eigene Gerichtsbarkeit vorgesehen für alle Fälle, welche die Einung angingen und in denen jemand wegen ihr Gewalt erleide. Zwei Grafen und Ritter werden zu geordneten Hauptleuten ernannt, im oberen Stift Junker Salentin v. Isenburg und Friedrich Zant (Ritter) dazu zwei aus dem Rat zu Trier, desgleichen im Niederstift der Herr v. Sayn, Jörg v. d. Leyen und zwei Koblenzer Stadträte. An diese soll sich jeder wenden, der sich irgendwie in seiner Freiheit bedrängt fühlt, nach Bedarf in Trier oder Koblenz. Wenn ein Kollegium über den Fall nicht zu entscheiden vermag, soll es das andere mit hinzuziehen. Im Notfall können sie sofort einen Landtag berufen, zu dem die beiden Stände zu erscheinen schuldig sind. Zudem wolle man regelmäßig alle zwei Jahre Mitsommers, den anderen Tag nach Johann Baptista (26. juny) eine gemeine Versammlung der beiden (weltlichen) Stände zu Cochem, morgens um 7 Uhr beginnend, abhalten.

Eine ständische Gerichtsbarkeit ist schon früher gelegentlich erwähnt worden. Wir berührten oben, daß die Opposition im Domkapitel den Ständen ihre Sache zur Entscheidung anheimgeben wollte. In dem Streite des Kurfürsten mit der Stadt Boppard sollte diese ihre alten, angeblich schon von Friedrich III. erlangten und ihre jüngsten kaiserlichen Privilegien den drei Ständen des Stifts zur Prüfung und Beurteilung vorlegen. Die Stadt weigerte sich

---

56. Erhalten in zwei Coblenzer Transsumpten vom 23. febr. 1502 St. A. I A. 2878 u. 79. In einem Transfix treten Schultheiß, Schöffen, Gemeinde u. Pflege von Saarburg nachträglich bei, weiter die Gemeinde von Kaisersesch.

freilich, dies zu tun[57]. Der Gedanke einer ständischen Gerichtsbarkeit war also damals nicht neu, und man wollte sie jetzt regelmäßig in allen Fällen einführen, die den dehnbaren Begriff der Privilegien und Freiheiten betrafen. Aber die Stände waren überall und zu allen Zeiten eben so rasch im Pläneschmieden wie langsam und säumig in ihrer Durchführung. Auch in Trier ist von einer Verwirklichung dieses hochfliegenden Projekts nichts bekannt geworden. Doch war die Haltung von Kurfürst und Kapitel diesmal auffallend entgegenkommender als im Jahre 1456. Das große Privileg, welches zwei Tage später, am 8. März den drei Trierschen Ständen erteilt wurde, erfüllt, soweit dies am Landesherren lag, die Forderungen der Einung. Eb. Johann hat es mit Rat und Bewilligung seines Koadjutors und des „merer teils" seines Kapitels den geist- und weltlichen Ständen, den „prelaten, capiteln, clösteren und kirchen, unser geistlichkeit, auch graifen, herren und ritterschaft, und steten, plegen und landschaften" seines Stifts zu Trier zu Friede, Ruhe, Nutz und Gutem erteilt[58]. Die Zusammensetzung des Landtags tritt uns hier nebenbei bemerkt zum erstenmal deutlicher entgegen. Der Eb. verpflichtet sich in dem Privileg, alle zwei Jahre Mitsommers eine Versammlung seiner Stände zu Zell im Hamm abzuhalten, wobei er und sein Kapitel zugegen sein wollen, und zwar soll diese Versammlung „sonder einiche beschreibung und erforderung" stattfinden. Damit darauf des Stifts Notsachen zum Besten gehandelt werden. Wenn der Kurfürst außerdem zu einer anderen Zeit einen Landtag an einen beliebigen Ort ausschreiben wolle, so sollen die Stände pflichtig sein, darauf zu erscheinen wie von alters. Jacob

57. Das ausführliche Schreiben Eb. Johanns an den schwäbischen Bund vom 7. juny 1497. Hontheim II 501.

58. Koblenzer Transsumpt des Originals vom 19. febr. 1502 im St. A. I A. 2880.

von Baden verspricht, nachdem der merer teil des Kapitels und die Landstände[59] ihn zum Koadhuter angenommen und den darüber ergangenen päpstlichen Bullen und Briefen Gehorsam erzeigt haben, die Freiheiten und Privilegien des Stifts zu halten, auch bei der Huldigung in Städten und Pflegen, wie sie gewöhnlich im Stift erfolgt, alles nach bestem Verstand und Vermögen zu erfüllen. Mehr verlangte auch die Landeinung nicht, nur geschah die Bestätigung der Privilegien nicht in der demütigenden Form, welche in ihr von Anbeginn törichterweise vorgesehen war[60], und die Wahlkapitulation wird nicht mehr erwähnt.

Darüber hinaus macht der Eb. aber noch eine Reihe von Zugeständnissen. Er will seinen kurfürstlichen Rat nur noch aus des Stifts Ständen und Untersassen ergänzen (Indigenat)

auf die Gerichte, weltliche und geistliche, fleißig sehen lassen[61],

mit Pfalz und Mainz, womöglich auch Köln eine Münzeinung abschließen[62],

bei kaiserlicher Majestät vorstellig werden, daß er die Reichssteuer, welche jetzt im Stift aufgerichtet ist, abstelle.

---

59. cf. das falsch datierte (1493 statt 1503) Schreiben des Eb. an Amtleute, Kelner Gemeinden etc., dem Markgrafen Gehorsam zu leisten, den ihm der Papst zum Successor gegeben, „dafür dann die versammlung unsers stifts Trier ständen syne liebe angenommen hat. Hontheim II 491.

69. Wir N. N. v. gottes gnaden eb. v. Tr. seindt dan der almechtig gott durch seine unbegreifliche güte und mildigkeit sine stifte von Trier mit unser persone, wiewol wir des unwürdig sein, versehen hat.

61 cf. das Schreiben an die beiden Offizialate mit Berufung auf die Landstände, in denen die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkt wird. 12. Mai 1501. Goerz Regesten der Erzbischöfe zu Trier 1859 p. 318.

62. Am 8. August 1502 mit Pfalz u. Mainz „ut mannigfeltige

Er will endlich die jetzt bewilligte Steuer nicht wieder heischen, eine typische Formel für alle derartigen Privilegien, und mit Rat und Hilfe seiner Stände dafür sorgen, daß alle Bürgen und Schuldner des Stifts befriedigt, die verstorbenen Bürgen ersetzt werden. Damit berühren wir die wesentliche Vorbedingung des Privilegs. Wie kam es, daß der Eb. der ersten Landeinung erfolgreich zu widerstehen vermochte, während er jetzt so auffallend weit nachgab? Gewiß war ihm viel daran gelegen, seinem Neffen die Anerkennung als Koadjutor zu verschaffen, zumal wieder wie bei seiner eigenen Wahl eine Opposition im Kapitel sich regte. Aber 1456 hat ihn das nicht gehindert, der Einung seine Anerkennung zu versagen und ihre Aufhebung durch Papst und Kaiser zu erwirken. Die Einleitung des Privilegs gibt selbst die Antwort auf jene Frage: weil des Stifts Stände sich gewilligt haben, ihm ein hülflich und stattlich schank zu tun, damit er seiner und seines Stifts merklich obliegender Beschwernis etliches maßen erledigt werden möchte, um solcher ihrer Guttat willen hat der Kurfürst ihnen diese Zugeständnisse gemacht.

Die finanzielle Lage des Stifts war von Anbeginn seiner Regierung eine traurige. Die Baulust der Kurfürsten, seine alchemistischen Neigungen, vereinzelte Ereignisse wie seine Beteiligung an der neußer Fehde, der Empfang Karls des Kühnen und Friedrichs III. in Trier 1473, sein Streit mit dem Pfalzgrafen um Schöneck und Beilstein, bei dem der Eb. sogar Silber und Kleinodien versetzte[63], die Bopparder Fehde 1497 trugen nicht dazu bei, die Geldverhältnisse günstiger zu gestalten. Die Renten auf Aemter und Zölle

---

u. fleyßige ansuchen unser u. unsers stifts untertanen, geistlichen u. werentlichen, uf gehaltene versammlungen u. lanttagen zu furderunge gemeinen nutzens“ abgeschlossen. Scotti I nr. 41 p. 205.

63. cf. die Denkschrift über die Ausgaben Johanns an das Domkapitel von 1488. St. A. t. l.

waren von altersher größtenteils verschrieben, so daß nur wenig über 10 000 gd. jährlich einkam. Eine Reihe von Schuldnern hatten zusammen 12 000 gd. gekündigt, die Städte, die sich vielfach verbürgt hatten, drängten auf Einlösung der Schulden[64], die Konfirmation Jacobs kostete wiederum 14 506 Kammergoldgulden gleich etwa 20 300 rheinische gd. wozu noch etwa 1—2000 gd. für Gesandtschaftskosten kamen[65]. Zu dem begann sich der Klerus seit den achtziger Jahren, vom Domkapitel unterstützt, gegen die beständigen Subsidenforderungen der Eb. zu sperren. Der einzige Ausweg aus allen diesen Schwierigkeiten konnte nur darin liegen, daß der Eb. sich eine neue Steuerquelle eröffnete, daß er auch die weltlichen Stände zu Landsteuern heranzog, und aus dieser Zeit sind denn auch die ersten Nachrichten über die Berufung eines Landtages bekannt[66]. Bei den ersten Steuerforderungen scheint sich der Eb. auf Städte und Landschaft beschränkt und den Adel ganz hinweggelassen zu haben[67]. Neben den gesonderten Verhandlungen mit der Geistlichkeit treten wenigstens in den Protokollen des Domkapitels nur Städte und Landschaft hervor, so wenn der Kurfürst bei der Einlösung des Schlosses Schöneck in der Eifel sein Domkapitel bitten läßt:[68] antreffend die subsidia, daß myne herren vom doem sy gern daran syn willen und der priesterschaft vorhalten, daß sie m. gn. h. etliche subsidia geben . . . auch wart daselbst abgeredt, myn gn. h. wollte von der lantschaft

64. Protokollbücher des Dk. 1488.

65. Sauerland p. 97.

66. cf. Reg. Der Eb. 10. july 1486 schreibt einen Landtag nach Cochem zum 31. july aus. — 1492, 6 nov., Ausschreiben zum 1. dec. nach Zell im Hamm — 1494, 2. oct. zum 20. october nach Cochem.

67. Ueber eine ähnliche Erscheinung in Jülich-Berg, Ldst. Verfassung II p. 60.

68. St. A. Protokollbücher der Dk I B. 67 p. 143.

sture haben zu der obgenannten losunge Schoneck, daß myn herrn vom doem zweigen darzu deputeren mit sampt uns gn. herren freundt mit der lantschaft zu werben, oder im Jahre 1488: demnach wir uch freundlich bitten und empfehlen, mitsampt dem bemelten Gerhart Ringraven (ein Kapitular) die stette und lantschaft under synen gnaden zu solichen handel hulf und bistand zu tun ufs best und freundlichst helfen raten und underrichten.

Die Erhebung und Verwahrung der landschaftlichen Steuern lag in der ersten Zeit noch in geistlichen Händen „item sullent jene, die da die subsidia ufhebent, auch die lantsture ufheben, und weiter: uf daß die lantschaft underricht werde und williger were, solche sture zu geben, wart auch da abgeredt, daß soliche gelt von der subsidien und lantsture nit ufgehoben werde sunder mit wissen zweier uß dem capitel und zweier uß der pfaffheit und zweier von myns gn. herren wegen, hinder welche soliche gelt gelacht sulte werden und mit wißen ußgegeben zur losunge des sloß Schoneck und bezalunge des gelehnten gelts und des stifts nutz[69] (1479). Vertreter der Landschaft werden dabei nicht erwähnt.

Auch dies deutet darauf hin, daß sich eine Besteuerung der Landschaft eben jetzt erst im Anschluß an die geistlichen Subsidien zu entwickeln begann, aber andererseits fanden noch am Ende des XV. Jahrhunderts gesonderte Verhandlungen mit dem Klerus, dieser wieder getrennt nach Ober- und Niederstift statt. Erst seit dem Jahre 1501 sind auf allen bekannten Landtagen stets die drei Stände insgesamt und der Klerus des ganzen Erzstifts vertreten. Dieses Jahr bedeutet zugleich den Höhepunkt in der Geschichte der trierschen Landstände. Beide Seiten, Landesherr und Stände, machen dabei Zugeständnisse wie nie

---

69. Protokollbücher I B. 67 p. 143. Die Einlösung ist am 27. juny 1480 beurkundet. Reg. der Eb.

zuvor. Die finanzielle Notlage des Stifts vereint mit der Sorge um die Anerkennung seines Koadjutors ringen dem Eb. das Privileg ab, die Stände bewilligen, und zwar diesmal nicht bloß Geistlichkeit und Landschaft, sondern auch die Ritterschaft für ihre Hintersassen, eine Landsteuer[70]. Die Artikel des Privilegs verraten, daß der Landtag nicht, wie in späteren Jahren, sich fast ausschließlich nur mit der Steuerbewilligung befaßt, sondern auch in Fragen der inneren Politik sich betätigt hat.

Für die nächsten Jahrzehnte versiegen die Quellen für die Geschichte der Trierischen Landstände wieder fast vollständig, erst durch das Aufkommen der Reichssteuern beginnt seit 1542 eine von da an ziemlich vollständig erhaltene Reihe von Landtagsabschieden und einigen anderen Notizen, aus denen die Organisation der Stände näher erkennbar ist.

---

70. cf. hierzu das Buch der Anschläge t. l. 10 und das Perpetuale Eb. Johanns II. v. Baden A. I, 1 nr. 17.

II. Die Organisation der trierischen Landstände bis zum Beginn des Prozesses mit der Ritterschaft.

1. Das Domkapitel.

Eine eingehendere Schilderung der Stellung des Domkapitels innerhalb der Landesverfassung kann ich um so eher unterlassen, als es nicht selbst zu den Landständen zählte, außerdem die wichtigste Quelle für seine Tätigkeit, die Sitzungsprotokolle, für die in Betracht kommende Zeit nicht mehr vorhanden sind und über die Wahlkapitulationen von Anbeginn bis zur französischen Revolution eine eigene Arbeit im Erscheinen begriffen ist.

Eine Beteiligung des Domkapitels am Landtage als Mitglied des geistlichen Standes ist nur einmal ausnahmsweise erfolgt bei der Bewilligung des gemeinen Pfennigs von 1542 und 1544. Damals haben die Gesandten des Domkapitels mit den übrigen Vertretern in die Türkensteuer gewilligt und dieses ist dementsprechend veranschlagt worden. Sonst war es von allen Steuern frei[1]. Bei den Landtagen war es darum nur in seiner Eigenschaft als Erblandesherr vertreten. Bei Eröffnung des Landtages stand der Eb. mit seinem Kapitel und seinen Räten auf der einen Seite und ließ die Proposition verlesen, auf der anderen standen Ritterschaft, Klerisei, Städte und Pflegen[2]. Hierauf

---

1. t. l. V, Abschied von 1542, cf. Reg. der Eb. 1421 10. july. Der Eb. reversiert sich seinem Dk., daß die ihm von letzterem bewilligte Steuer zur Hilfe gegen die böhmischen Ketzer kein Recht auf künftige Steuererhebung vom Dk. gebe. — Anschlag der Geistlichkeit von 1544, Buch der Anschläge t. l. 10.

leiteten Domkapitel und Räte gemeinsam die Verhandlungen der Kurien untereinander und mit dem Kurfürsten. Der Vertrag mit der Ritterschaft vom Jahre 1547 (3. Dezember) ist nur durch Vermittelung des Domkapitels zustande gekommen.

Das in den Kapitulationen festgelegte Konsensrecht, namentlich daß der Kurfürst keine Subsidien und Steuern ohne Willen des Domkapitels ausschreiben durfte, brachte es mit sich, daß er beim Ausschreiben von Landtagen an dessen Zustimmung gebunden war. Der Landtag war stets mit einer Vorverhandlung im Kapitel verknüpft, die Propositionen erwähnen gelegentlich ausdrücklich seine Zustimmung. Die aus den achtziger Jahren des XV. Jahrhunderts erhaltenen Protokolle lassen zur Genüge erkennen, daß dieses, wenigstens in jener Zeit keineswegs eine bloße Formsache war, das Kapitel weigerte sich zuweilen selbst, den Subsidienforderungen zuzustimmen. Als der Eb. 1481 den Beirat der zu ihm gesandten Kapitularen zu umgehen suchte, legt das Kapitel dagegen energisch Verwahrung ein. Es sei darüber sehr befremdet, „den wane etwas vorgenommen wirt, da dem stift und undersaßen des stifts merklich an gelegen ist, so myne wir nit, daß jemand darzu billiger zu reden habe dann vurgenannt doemcapitel nach der pflicht, ein jeklicher ertzbischof zu Trier einem doemkapitel behaft und verwant ist.“ Deshalb solle er sich heute oder in einem der nächsten acht Tage persönlich in das Kapitel verfügen um über die Sache zu sprechen[3].

---

2. cf. Reichsritterschaft (R. R.) Kanton Niederrhein VIII 1 tomus attestationum I 580. Ueber diesen siehe unten.

3. St. A. Dk. I B. 67 p. 153, cf. Lager Repertorium der Dk. im St. A.; B. no. 149 1498, 2. dec. Der Kf. solle drei Mitglieder des Dk. in seinem Rat haben, um zu überlegen, wie das Erzstift die aus verschiedenen Ursachen, namentlich der bopparder Fehde entstandenen Unkosten abtragen könne. cf. Görz Reg. 1498, 23. apr.

Bis zum Ende des XV. Jahrhndderts bewahrt sich das Domkapitel auch einen Einfluß auf Erhebung, Verwahrung und Verwendung der Subsidien und Landsteuern. Bereits 1286 ließ sich dies vereinzelt feststellen. 1479—1480 sollen sechs Verordnete, zwei vom Kapitel, zwei von der Geistlichkeit und zwei vom Kurfürsten Subsiden und Landsteuer erheben und dem Kapitel zur Verwendung einliefern[4]. Noch 1488 vergleicht es sich mit dem Eb, daß es zur Erhebung der bewilligten Subsidien die Kommissare ernennen soll[5].

Nach der vollen Ausbildung der landständischen Verfassung im XVI. Jahrhundert haben die Stände die Verwaltung und Einnahme ihrer Steuern selbst in die Hand genommen, die allerdings in den allermeisten Fällen ohne weiteres dem Kurfürsten ausgeliefert wurden.

2. Der geistliche Stand.

Während in Mainz und Köln der Klerus für sich allein zu Subsidienverhandlungen berufen wurde, kamen in Trier seine selbständigen Versammlungen ab, seitdem auch die weltlichen Stände zu Landsturm herangezogen wurden. 1501 war die Geistlichkeit des Ober- und Niederstifts auf dem Landtag vertreten, seitdem läßt sich kein Landtag mehr ohne sie nachweisen. Eigene Versammlungen kamen nur vor wegen der Bewilligung von Palliengeldern, die von dem gesamten Diözesanklerus getragen wurden.

Die geistliche Kurie setzte sich zusammen aus den Kollegiatstiften, den Klöstern und den Landdekanaten. Die Aebte konnten sich durch bevollmächtigte Gesandte vertreten lassen, die Frauenklöster waren immer hierauf angewiesen. In der Regel übernahm wohl ein Abt ihres

4. Dk. I B. 67 p. 143.

5. Reg. der Eb. 23. july 1488. Protokollbücher I B 68. p. 20.

Ordens diesen Auftrag[6]. Die Gesandten waren an die Instruktion ihres Konvents, Stifts, Dekanats gebunden[7].

Doch hält es schwer im einzelnen nachzuweisen, wer auf dem Landtag vertreten war. Wir sind dabei angewiesen auf zwei Listen eine von 1515, die andere von 1548, beide bei Hontheim abgedruckt[8]. Die erste hiervon ist sehr lückenhaft, die zweite, deren Echtheit nicht zweifelhaft sein kann, scheint hingegen für alle drei Stände vollständig zu sein. Nach dieser Liste waren auf dem Landtag nur Angehörige des Diözesanklerus vertreten, von diesem jedoch nur solche, die im Stift selbst begütert und demnach zur Landsteuer verpflichtet waren. Der Nachweis läßt sich führen durch einen Vergleich mit den geistlichen Landsteuerregisten. Solche sind allerdings erst aus späterer Zeit erhalten, für den Niederklerus aus den Jahren 1576 und 1582, für den oberen von 1603. In ihnen kehren alle 1543 verzeichneten Körperschaften wieder, es fehlen nur einige

---

6. cf. Hontheim II, 715. Zettel etlichen Aebten eingelegt: wullest auch in deines ordens propsteien und prioraten, auch jungfrauen oder frauenklöster, so under deinem bevel . . . seind, diese unser meinung furderlichen anzeigen, dich mit inen doruf entschließen und vollen gewalt von inen namen, gestalt uf egenantem tag von iren wegen auch entlich zu handeln. 1548.

7. cf. n. 6. Ferner: Ausschreiben an Dekan und Kapitel St. Florin zu Koblenz, zwei oder drei von ihnen sollten mit voller Gewalt in Cochem erscheinen, nachdem sie sich zuerst unter sich fürderlichst unterredt hätten. 1541. Hontheim II.; t. a. I 393; 1554 hätten die Gesandten der Oberklerisei in ihrer Konstitution ausdrücklichen Bevehl gehabt, Steuer nur unter der Bedingung zu willigen, daß auch die Ritterschaft mitsteuere. Zeuge legt die Originalinstruktion vor.

8. Die Liste von 1515 bei Hontheim II 603 aus dem Temporale Richards v. Greifenclaw St. A. A. I 1 no. 23 p. 237. — Die Liste von 1548 Hontheim II 715 unbekannter Herkunft, wahrscheinlich aus der Kanzlei stammend.

durch die Reformation oder sonst mittlerweile eingegangenen, wie die Abtei Grünau, die Stifter Itstein, Gemund, Dietz[9] im Nassauischen. Von den übrigen Steuerpflichtigen fehlen 1548 alle Angehörigen fremder Diözesen, vom eigenen Diözesanklerus nur etliche Frauenklöster und ganz arme Klöster, denen wohl die Reise zum Landtag zu kostspielig war, so alle Bettelorden.

Die durchweg mit reichen Pfründen ausgestatteten Stiftskirchen sind vollzählig vertreten, von den reich begüterten Benediktinern, Zisterziensern, Prämonstratensern, Karthäusern[10], Augustinern (Springersbach) sind die Männerklöster ohne Ausnahme verzeichnet.

3. Der Adel.

Wie die Geistlichen, so verhandelten auch die vom Adel, Grafen, Herren und Ritterschaft nur in einer einzigen Kurie, es gab keine besondere Grafenkurie, wie etwa in Köln. Schon seit altersher begegnen uns ausländische Dynasten im Rate der Erzbischöfe. Die meisten der umliegenden Grafengeschlechter standen mit dem Kurfürsten im Lehnsnexus, manche hatten ihre eigene Grafschaft, unbeschadet ihrer Reichsunmittelbarkeit, zu Lehen aufgetragen[11]. Aus dem Lehnshof heraus muß sich die Berechti-

---

9. Von den Stiften fehlt sonst nur noch das Marienstift in Prüm, von den Klöstern die Benediktiner-Abteien Neu-Münster in Luxemburg und Prüm in den Steuerlisten. Die letztere war 1574 durch ewige Union mit der erzbischöflichen mensa vereint worden. Ihre Einkünfte galten daher wohl als steuerfreies Kammergut. Bei einigen ausländischen Dekanaten herrscht Unklarheit.

10. Die 48 vertretene Karthause zu Rettel (arm) kehrt in den Steuerlisten nicht mehr wieder. cf. Marx IV, 340.

11. cf. z. B. Hontheim II, 144, 1340. Johann Graf von Sayn trägt seine Burg Sayn mit Zubehör und eine Reihe anderer Be-

gung zum Besuch des Landtags entwickelt haben. Im 16. Jahrhundert sind das entscheidende aber nicht mehr lehnrechtliche Beziehungen, sondern Landbesitz innerhalb des Territoriums[12]. Von einer Unterwerfung dieser Grafen unter die Landesherrschaft kann keine Rede sein. Die Grafen konnten sich durch bevollmächtigte Abgesandte ver-

---

sitzungen und Rechte dem Eb. zu Lehen auf, mit dem Vorbehalt, daß sie nicht aus Mangel an Erben heimfallen können.

12. Abschied von 1556, Honth. II, 769, die Grafen und Herren, „die seine chf. gn. lehenmann seyn und ire undertanen im stift sitzen haben", sollen neu beschrieben werden t. a. I, 405, Graf zu Winnenburg-Beilstein „es seien auch wohl mit erschienen, die im erzstift nit geseßen.

13. cf. den Bericht des Wittgensteinschen Gesandten zum Landtag von 1556 R. R. VIII, 9 Beilage nr. 19: Die Grafen und Herren so persönlich zugegen gewesen, dgl. der abwesenden Gesandten haben sich in keine Handlung einlassen wollen, weil der Kf. sie als Landsassen und Untertanen beschrieben habe. Dieser habe darauf erklären lassen, es sei nicht gefährlicher Weis, sondern aus Irrtum geschehen. Es solle in der Kanzlei registriert und abgestellt werden. Damit aus dem Schreiben kein Präjudizium entstehe, wolle der Kf. ihnen einen Revers ausstellen. — Eigentümlich wirkt eine Korrespondenz zwischen dem Grafen Jacob von Manderscheid Blankenheim und dem Kurfürsten. Abgedruckt bei Hontheim II, 708; cf. die Regesten des Kurfürtentums Trier im St. A. — Der Graf war durch ein kaiserliches Mandat zum Reichstag berufen worden. Er schreibt dem Eb. unter dem 4. sept. 1547, er trage vom Reich nichts zu Lehen, sondern alles vom Eb. „als meinen rechten hohe und landtherren", zum teil auch von Luxemburg. Er bittet den Eb., er wolle ihn bei kais. Maj. und dem heilgen Reich vertreten, wie es bisher geschehen wäre. Vielleicht versuchte der Graf so durch eine dick aufgetragene Schmeichelei die kostspielige Reise zum Reichstag zu sparen, der Eb. antwortet: (16 sept.): . . . . . „aber nichts destoweniger, woe ir, durch uns, als, den ir euweren schreiben nach fur euern herrn und Landfürsten erkennt in furfallenden noeten euer undertanen (gemeint sind damit wahrscheinlich, wie aus Verhandlungen mit andren Dynasten hervorgeht, die

treten lassen[14]. Zu den Grafen gehören weiter noch einige altfreiherrliche Geschlechter, die nie zur landsässigen Ritterschaft gezählt haben, sondern kleine Territorialherren sind, wie die Herren zu Isenburg, Winnenburg, Westerburg. Bei manchen Familien scheinen schon damals Zweifel bestanden zu haben, wozu sie zu zählen seien. Die Vögte von Hunolstein, eine alte Ministerialenfamilie, stehen auf der Landeinung von 1456 vor den Freiherrn von Winnenburg, in der Liste von 1548 werden die Bayer von Boppard, ebenfalls frühere Ministerialen, zu den Grafen gezählt. Auch in den Reichstagsakten finden sich die Vögte mitten unter Grafenhäusern auf dem königlichen Tage zu Koblenz 1414, auch werden sie zum Hussitenkriege angeschlagen wie andere Unmittelbare[15].

---

im Erzstift ansässigen Leibeigenen des Grafen, hierüber cf. p. 56) so in unserm stift gesessen gleich andern unsern oder derjenigen, so wir bisher usgezogen haben mit zimlicher steuer belegen lassen, und daß sie uns damit gewertig sein, bewilligen wullet, so seien wir dogegen urpüttig, euch als einen graven und stand unsers ertzstifts in des Reichs anlagen zu vertreten und verantworten, auch solichen anschlag, wo der uns von euern wegen ufgelegt werden solt, fur euch zu entrichten . . . .

14. R. R. VIII, 9, Schreiben des Grafen Ludwig v. Sayn Wittgenstein an seinen Amtmann zu Neumagen (gehörte halb zu Trier). Er wisse nicht, ob er wegen der Herrschaft Neumagen auf dem Landtag zu erscheinen schuldig sei. Wenn sein seliger Vetter Heinr. zu Isenburg es getan bezw. für die Herrschaft mitgesteuert habe, möge er (der Amtmann) den Landtag von seineswegen besuchen und, soweit Neumagen belangt, mitsteuern. Wegen der Herrschaft Vallender sei er zu nichts verpflichtet — über den weiteren Verlauf cf. Moser, Staatsrecht des churfürstlichen Erzstifts Trier 1740 p. 136 § 32, 33. — Auf dem Landtag von 1556 waren nur die wenigsten Grafen persönlich zugegen und der Abwesenden Gesandte ungenügend bevollmächtigt. cf. Honth., II. Abschied.

15. cf. Deutsche Reichstagsakten, herausgegeben von der historischen Kommission zu München, ältere Reihe VII no. 143, VIII no. 145.

Der weitaus überwiegende Bestandteil der Adelskurie war die landständische Ritterschaft. Als Berechtigung zum Besuch des Landtags wird stets angegeben Lehnsabhängigkeit und Besitztum im Erzstift. Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts wissen der Landesherr und seine Räte nicht klar die Frage zu beantworten, was von beiden der eigentlich entscheidende ist[16]. In einem erhaltenen Original-Ausschreiben an Wilhelm v. Breitbach wird dieser aufgefordert, bei seinem Eid und Pflicht, damit er dem Erzbischof und Stift alsLehenmann und Hintersasse zugetan und verwandt ist, auf dem Landtag zu erscheinen (27. july 1554)[17].

Nur das Kanzleipersonal unterscheidet bereits scharf zwischen Lehnspflichten und Landstandschaft[18], das eine

---

16. cf. Die verschiedenen Zeugenaussagen im t. a. I: 73 Faber 1561—68 trierischer Rat: seines Wissens seien zum Landtag berufen, so entweder s. ch. gn. als Lehnleut, Räte, Diener Beistand getan oder auch von wegen dessen, daß sie im Erzstift begütert. — 198. Phil. v. der Ecken, Schultheiß u. Kellner zu Boppard, ein alter trierischer Beamter: Die ausländischen seien begütert unter s. ch. gn. oder trügen Lehen von ihm. — 236. Eb. Jacob v. Elz . . . die im Stift wohnen seien Landsassen, die daraus sitzen seien keine Landsassen, denn allein ratione bonorum, die sie im Stift haben; erschienen auch wohl Lehnlaut.

17. R. R. VIII, 2; II, 8.

18. t. a. I, 465. Christoph Brandt, Schultheiß zu Koblenz, 63—74 Notar am Hofgericht: Wann die Lehenleut beschrieben würden, wie Zeug dies im markgräfischen Krieg mit habe helfen tun, beschriebe man nit allein die vom Adel, (sondern auch Grafen und Herrn) und werden uf eine andre meinung beschrieben, nemblich, daß sie mit Pferd und Harnaß den Erzstift in vorfallenden Nöten helfen vertheidigen. — 810. Balthasar Bohlen, Kellner in Zell, 52—68 an der Kanzlei tätig: In Kriegsnöten würden alle Lehnleut beschrieben, sie seien gesessen wo sie wollen . . . . Er könne nicht wissen, worumb man die beschreiben solle, die im Erzstift weder gesessen noch begütert seien. — doch auch 224. Freiherr v. Winnenberg: Das wiß er, daß niemandts zu den Landtagen be-

scheint sich also langsam und unvermerkt aus dem anderen herausgebildet zu haben. Eine Beschränkung der Landtagsfähigkeit auf den Besitz einer Burg, eines adligen Sitzes, wie ihn Below für Jülich Berg und auch für einige andere Territorien nachweist[19], gab es in Trier nicht, sie hätte sich auch später kaum entwickeln können wegen der gebirgigen Beschaffenheit des Landes. Von Bedeutung sind hier nur die großen Burgen, deren Ruinen noch heute der Rhein- und Mosellandschaft ein charakteristisches Gepräge geben, und die befanden sich in Trier mit wenigen Ausnahmen in den Händen des Landesherren. Die Burg worauf sich die Landtagsfähigkeit der bergischen Ritter stützt, ist durchweg der Typus der Wasserburg. „ein, alter steinen strunk in einem wassergraben", — „ligen beide in iren weieren" und ähnliche Beispiele mehr führt v. Below an. (Terr. u. Stadt 99, 103.) Diese Art von adligen Sitzen ist aber an die Ebene geknüpft, auch die übrigen Beispiele aus anderen Territorien, die v. Below anführt, weisen alle dorthin. In Trier findet sich in den historischen Quellen und in der heutigen Landschaft keine Spur davon, während sie im Rheingau wieder auftauchen[20]. Eine Matrikel hat es in Trier, solange die Ritterschaft landsässig war, nicht gegeben, wohl führte man in der Kanzlei besondere Personalverzeichnisse.

---

schrieben werde, denn allein die im Erzstift begütert sein. Ueber Lehnsabhängigkeit als Grund der Landstandschaft in der Kur-Mark Brandenburg cf. v. Belows Recension in der historischen Zeitschrift 100 p. 324.

19. cf. Territorium u. Stadt, p. 99, 160, 207.

20. cf. Bodmann I, 253. Zum Stand eines rheingauischen schildbürtigen Dienstmannes gehörte wesentlich eine adlige Wohnung, Hof oder Ritterseß.

21. t. a. I 238, 274, 454 (Brandt), die Adligen hätten sich ihres Ausbleibens schriftlich entschuldigt, was andere ihre Mitgenossen bewilligten, daß ihnen das nicht zuwider sein sollte.

Die Ritterschaft erschien wie allenthalben persönlich auf dem Landtag. Es wurde als selbstverständlich angesehen, daß niemand ohne redliche ehafte Verhinderung ausblieb. Wer verhindert war zu erscheinen, ließ sich mündlich oder schriftlich beim Erzbischof entschuldigen und erklärte sich dabei mit den Beschlüssen des Landtags für einverstanden[21] oder erteilte auch einem anderen Ritter Vollmacht, ihn mitzuvertreten[22]. Der Sprecher der Adelskurie wechselt, er ist nicht wie zu erwarten wäre der Erbmarschall, einmal begegnet der Herr v. Winnenburg, ein andermal Phil. v. Nassau. Seit Beginn des Prozesses (1577) fangen Grafen und Ritterschaft an, sich vom Landtag zurückzuziehen, mit ihnen die Johanniter zu Trier und Hönningen, die Deutschherren zu Trier, Koblenz und Breitbach (Liste von 1548), doch wurden sie noch lange Zeit vergebens berufen[23].

---

22. In einem Originalausschreiben vom 4. juli 54 R. R. II, 8 wird von W. von Breitbach direkt verlangt, er solle im Fall der Verhinderung einen Bevollmächtigten schicken. — Derselbe an Jörg v. Elz, Amtmann zu Meifelt 8. juni 57. Führt triftige Gründe an, weshalb er zum Landtag nicht kommen könne, bittet v. Elz, ihn beim Kf. zu entschuldigen, erklärt sich mit den Beschlüssen des Tages einverstanden. — Hans Reichardt v. Elz, Amtmann zu Molsberg an seinen Bruder Jörg: Bittet ihn, ihn beim Eb. wegen des Landtags entschuldigen zu wollen „und wo dich bedunkt, daß bei hochgedachtem unseren gnedigsten herren meins ausbleibens halben einige ungnade verstanden wurd, beger ich, du wollst mich derselbig verstendigen, will ich demselbigen zuvorkommen und uf gedachtem landtage erscheinen. 1. juni 1557. R. R. II, 8.

23. Hontheim III, 673. 25. juni 1652. Die Landstände haben sich beschwert, daß die Ritterschaft nicht wie herkömmlich zum Landtag geladen sei. Der Eb. antwortet, da dies doch immer umsonst gewesen sei, habe man es seit etlichen Jahren unterlassen, doch wolle er sie zum nächsten Mal laden.

4. Städte und Landschaft.

Der dritte Stand, Städte, Pflegen und Landschaft, erscheint von den ersten Nachrichten über den Landtag an stets in dieser Bezeichnung. Ein Hervortreten des städtischen Elementes haben wir zuerst in der Urkunde Balduins vom Jahre 1339 beobachten können.

Einen engeren Kreis landtagsfähiger Städte gibt es in Trier nicht, sie sind alle gleich berechtigt, es sind dies: Trier, Koblenz, Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Cochem, Münstermeifeld, Meyen, Zell, Berncastel, St. Wendel, Saarburg, Pfalzel, Wittlich.

Die städtischen Gesandten erhielten ihre schriftliche Vollmacht, die sie auf dem Landtag vorlegen mußten, sowie ihre Instruktion, an die sie gebunden waren, vom Stadtrat[24]. Die Gesandten waren durchweg selbst Ratsfreunde, mit Vorliebe die Bürgermeister selbst und der Stadtschreiber. Nach einer Vollmacht der Stadt Koblenz vom 13. Mai 1551[25] wurden neben vier Mitgliedern des Bürgerrats auch fünf Ritterräte zum Landtag entsandt. Einen Ritterrat gab es zu dieser Zeit meines Wissens sonst nur noch in Boppard. Mit der Ritterschaft zogen auch sie sich vom Landtag zurück. Die Zahl der Gesandten war zuweilen nicht unbeträchtlich. 1602 waren Koblenz und Trier durch je fünf, die übrigen Städte durch zwei und drei, 1620 die beiden erstgenannten durch je acht Gesandte vertreten[26].

Sprecher der Landschaftskurie war der Stadtschreiber von Trier, er nimmt die schriftliche Proposition in Empfang,

---

24. cf. t. a. I, 866. Instruktion des Stadtschreibers von Maien, gegeben nach einem wegen Steuerstreitigkeiten vertagten Landtag; item, die scheffen und räte geben iren beschaidt, wann noch das corpus ergänzt würd, sey man wie vor gutwillig, unsen gebur zu angesaigten tagen zu geben. — actum im sitzenden rat 1556.

25. t. l. 7.

26. t. l. 5|6 u. 7 p. 93.

leitet die Verhandlungen und trägt den Beschluß der Versammlung vor[27].

Außer den Städten haben auch die Aemter, Pflegen, „der Landmann“ ihre eigene Vertretung auf dem Landtage. Der Ausdruck städte und pflegen begegnet, wie bemerkt, seit den ersten Nachrichten vom Ende des 15. Jahrhunderts.

Dieselben Distrikte, auf welche die Gesamtsteuersumme repartiert wurde, also in den meisten Fällen die Aemter, waren auch auf dem Landtag vertreten, wie sich aus einem Vergleich zwischen den Repartitionslisten[28] und den Verzeichnissen der Landtagsbesucher ergibt. An die Amtleute erging das Ausschreiben mit der Weisung: „du wullest deine amptsverwandten zusammen lassen kommen und ihnen die meinong zu erkennen geben, auch an sie begeren, daß si zween aus ihnen mit vollen gewalt“ entsenden[29]. Wo Städte Sitz eines Amtes waren, hatte dieses seine eigene Vertretung, mit der freilich mehrfach die städtischen Gesandten bevollmächtigt werden. Es ist nicht näher bekannt, in welcher Weise die Aemter ihre Gesandten bestimmten, vermutlich geschah es durch Schultheißen und Schöffen, die auch Verteilung und Erhebung der Steuern besorgten.

Neben diesen eigenen Abgeordneten der Aemter wurden auch die Amtleute berufen[30].

Städte und Landmann verhandelten in einer Kurie. In den Städten selbst sind die Verhältnisse wesentlich bäuerliche. Sogar eine immerhin so bedeutende Stadt wie Boppard setzte sich zum größten Teil aus Frohn- und Bauernhöfen

---

27. t. a. I 871, t. l. VII. Abschied zu Zell, 21. mai 51.

28. Die vorhandenen Repartitionslisten im Anhang.

29. R. R. II, 8. Ausschreiben an Jörg v. Elz.

30. cf. Hontheim II, 718, ferner Ausschreiben an J. v. Elz, 24. apr. 51 mit dem Zusatz: wullest auch uf egenanntem tag selbst erscheinen neben andern gleichfalls helfen handeln; ein anderes Ausschreiben an ihn enthielt den Zusatz nicht.

zusammen. Die gerade für Stadt und Amt Boppard eingehende Nachricht im Feuerbuch von 1564 beleuchten dies sehr deutlich. Für die Entwicklung eines spezifisch städtischen Lebens fehlen in Kur-Trier die natürlichen Vorbedingungen. Das Stift erstreckte sich in langem Zuge dem Lauf der Mosel entlang und darüber hinaus bis in den Westerwald, während die großen Handels- und Verkehrsstraßen Deutschlands von Süden nach Norden gehen. Das Land selbst enthält auch keine Schätze, die eine bodenwüchsige Industrie hätten hervorbringen können[31]. Andererseits war die bäuerliche Freiheit hier wie in ganz Südwestdeutschland nur höchst unbedeutend eingeschränkt. Die Bemerkung eines bayerischen Juristen vom Jahre 1759, „daß heut zu tag ein leibeigner und anderer gemeiner bauer fast wie zwei tropfen wasser einander gleich sehen[32], bestätigt sich auch in Trier. Das Feuerbuch von 1564 nimmt auf die Pflichten der Leibeigenen besondere Rücksicht. Das Hauptmerkmal, worin sich diese von den freien Bauern unterscheiden, besteht darin, daß sie keine beede zahlen, aber ihren Leibheren zu einem Leibschatz, Leibbeede, verpflichtet waren. 3, auch 4 alb. jährlich werden genannt. Zudem konnten sie sich von der Leibeigenschaft loskaufen, wenigstens haben sie dies im Bopparder Reich auf die Aufforderung des Schultheißen hin zum größten Teil getan[33].

---

31. cf. Ademeit, Beiträge zur Siedelungsgeographie des unteren Moselgebiets in den Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde v. A. Kirchhoff B. XIV, Heft 4, 1903.

32. cf. Grosch, das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Niederrhein in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 84, 1906.

33. cf. das Feurbuch von 1564 Kur Trier, Statistik 5|6, p. 43, 36, 10, den Leibherren seien sie mit dem Leibschutz schuldig. cf. Rörig, Entstehuug der Landeshoheit des trierer Erzbischofs etc. Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft XIII, p. 62. Hontheim III, 167.

III. Der Landtag.

1. Seine Organisation.

Die Berufung zum Landtag erfolgte im allgemeinen vier Wochen vor dem Termin, auch bei Vertagungen lag eine Zeit von mindestens 2—3 Wochen zwischen den einzelnen Versammlungen. Die Proposition wurde in der Kanzlei redigiert und in vier Exemplaren hergestellt, je eins für den Landesherrn und jeden der drei Stände[1]. Auf dem Landtag zu Koblenz, 11. Februar 1576, gab man nur eine Kopie insgemein heraus, „weil nit nutz were, daß die secreter und mängel des stifts“ weit verbreitet würden. Man gab auch nicht zu, daß sie abgeschrieben wurde, sondern ließ sie nachher wieder zurückgeben[2]. Der Landesherr war, soweit sich erkennen läßt, wohl anwesend, griff aber nicht persönlich in die Verhandlungen ein[3].

Die Proposition wurde den Ständen gemeinsam verlesen,

---

1. cf. t. a. I, 804 Brief des Rats Michael Stauden an einen Kanzleibeamten; sein gn. herr (der Eb.) habe ihm (Stauden) ein Konzept der Landtagsproposition gesandt und ihn gebeten, allerlei zu und ab zu tun. Er (der Beamte) solle sorgen, daß sie viermal abgeschrieben würde, den drei Ständen und dem Kanzler je ein Exemplar.

2. t. a. I 590.

3. cf. Trier, Stadtbibliothek la 47, 14. febr. 47, erstlich hait . . . herrn Joh. Ludwig . . . sich anfenklich lassen entschuldigen, daß i. ch. gn. nit by die loblichen versammlung eigener person war, da selbiger gimuet u. meinung erlich ist gewest, nit mocht erschynen mit erzelung der ursach.

meist durch den Kanzler, Erzbischof, Kapitel und Räte auf der einen, die Stände auf der anderen Seite stehend[4]. Darauf traten diese kurienweise gesondert zur Beratung ab. Die Verhandlungen innerhalb der drei Kurien leitete der Sprecher, zwischen ihnen gingen hin und her Abgeordnete, da man sich nach Möglichkeit einer gemeinsamen Antwort zu vergleichen suchte. Der Freiherr von Winnenberg schildert die Verhandlungen folgendermaßen: Nachdem die drei Stände gesonderten Rat gehalten haben, kommen die von der Klerisei zu Grafen, Freiherrn und vom Adel und melden, was sie in ihrem Rat vor Guts angesehen. Das nehmen diese in Bedenken. Darnach kommen auch die von Städten und Pflegen und tun desgleichen . . . Darnach, wann die Grafen, Herren und vom Adel sich auch ihrer einbarer Meinung verglichen, und dieselbe mit der Klerisei, Städten und Pflegen zusammen bestimmt haben, so kommunizieren sie mit den andern und wird desfals eine Antwort von aller Stand wegen geben. Können sie aber nit vergleichen, so sprechen die Grafen, Herren und vom Adel, daß sie für sich ihr ch. gn. uf die Proposition beantworten wollen, und wird dann die Antwort geben durch die Herren Grafen einen oder durch einen vom Adel oder durch einen secretarium oder Diener von wegen Grafen, Herren und vom Adel[5]. Den Verkehr mit dem Landesherren vermittelte namentlich das Domkapitel, das jedesmal drei Vertreter zum Landtag entsandte. Die Verhandlungen, die seit 1544, also unseren ersten ausführlichen Nachrichten, durch den beständigen Streit mit der Ritterschaft charakterisiert sind, nahmen zuweilen einen recht stürmischen Verlauf[6].

---

4. t. a. I 590.

5. t. a. I 408.

6. t. a. I 464. Die Ritter haben sich der Antwort mit den anderen Ständen nit wollen einlassen; das habe die anderen Stände übel verdrossen, dermaßen, daß sie auch zu Cochme (1557) mit

Sie lagen schon zu dieser Zeit vorzugsweise in den Händen eines Ausschusses, wenigstens bei Geistlichkeit und Landschaft[7]. Erwähnt wird er zuerst in einem Protokoll über den Landtag von 1547 wie eine landläufige Einrichtung. Man nahm dazu bei Städten und Pflegen im allgemeinen 12 Deputierte, je 6 vom oberen und niederen Stift, 1551 zu Zell 24 (ausnahmsweise) wozu Koblenz und Trier je drei, Boppard und Wesel je zwei Mitglieder stellten[8]. Selbständig ist der Ausschuß zu dieser Zeit noch nicht, er tritt immer nur bei einer Versammlung aller Gesandten zusammen und wurde jedesmal neu gewählt. Die übrigen Abgeordneten pflegten dann zur Vermeidung der Kosten vor Ende des Tages hinwegzuziehen und dem Ausschuß die Verhandlungen zu überlassen[9]. Ein Zeichen einer beginnenden selbständigeren Stellung des Ausschusses ist zuerst 1564 bemerkbar. Der Landtag zu Cochem (25 juli) hatte sich mit Beschwerden der Stände wegen ungleicher Steuerveranlagung beschäftigt. Es wurde nun beschlossen, daß die Stände innerhalb zweier Monate ihre Beschwerden in die Triersche Kanzlei schriftlich einreichen sollten. Der Erzbischof sollte darauf einen Ausschuß berufen, der auf diesem Landtage gewählt wurde, nämlich vier geistliche und und zehn städitsche Deputierte[10]. Es ist das erste Mal, daß ein Ausschuß zusammentritt, ohne daß ein allgemeiner Landtag damit verbunden wäre. Eine besondere Bedeutung erlangten die Ausschußsitzungen erst gegen Ende des Jahrhunderts im Zusammenhang mit der

---

Worten aneinander erwachsen, daß die vom Adel durch Antony Hausmann, Ritter de injuriis zu protestieren unterstanden.

7. t. l. VII. Zell 23. mai 51. Ausschuß von Städten und Landschaft sendet eine Abordnung an den Adel, um mit ihm zu beraten.

8. t. l. VII.

9. t. a. I 278, 319.

10. Abschied abschriftlich t. a. I 812.

Entwicklung einer landständischen Kasse, namentlich die sogenannten Rechnungstage wurden stets vom Ausschuß abgehalten.

Beschlossen wurde der Landtag durch den Abschied. Eine offizielle Redaktion desselben mit Datumzeile und „beigetruktem Kanzleisekret“ ist nachweisbar solange ausführlichere Nachrichten vorhanden sind, also seit 1542. Die in der Kanzlei verfaßten und ingrossierten Abschiede wurden den Ständen besiegelt übergeben. Von den Städten bekamen Koblenz und Trier je ein Exemplar, die übrigen ließen sich davon Abschriften herstellen[11].

Seit dem Jahre 1576 wird es außerdem üblich, daß für Geistlichkeit und Städte mehrere Vertreter den Abschied unterzeichnen[11].

Erfolglose Landtage sind in Trier so wenig wie anderswo eine Seltenheit, 1556 mußten Städte und Landschaft dreimal zusammentreten, ehe sich der Erzbischof mit ihnen einigen konnte.

Innerhalb ihres eigenen Standes schlossen sich die Kurien nicht ängstlich gegen jeden Unberufenen ab. Bei der Ritterschaft ist die Teilnahme von bloßen Lehenleuten so häufig erwähnt, daß wir an der Tatsache nicht gut zweifeln können (womit nicht gesagt sein soll, daß diese auch offiziell berufen waren). Ferner bezeugt ein Geistlicher, er sei auf zwei Landtagen gewesen „dan ob er wohl nit darzu deputiert gewest, so hab er doch darzu getreten umb zu sehen und zu hören, wie andere mehr.“ Aehnlich äußert sich ein Schöffe zu Mülheim (Ehrenbreitstein): er sei 1566 wegen des Kirchspiels Arenberg? zu Trier gewesen als ein unschuldiger Deputierter, wo die Städte samt dem Landmann erschienen[12]. Andererseits bestrafen Städte und Geistlichkeit das Ausbleiben der ordentlichen Gesandten, wenn wir dem einzigen Zeugnis dafür Glauben schenken dürfen[13].

---

11. cf. t. a. I 830, Abschied zu Koblenz.

12. t. a. I 607.

13. t. a. I 274. Eucharins Rosoris, Dekan von St. Paulin, der

Die Kosten, die eine Reise zum Landtag mit sich brachte, mußten Geistlichkeit und Landschaft aus ihrem eigenen „säcklin“ bestreiten, der Adel pflegte samt seinen Dienern bei Hofe zu essen, auch erhielt er von dort Futter für seine Pferde[14]. Wenn es einen guten Abschied gegeben hatte, wurden auch wohl Geistlichkeit und Landschaft einmal zu Tisch geladen.

Zeit und Zahl der Landtage richten sich ganz nach dem Bedürfnis. Einmal ist erst in zehn Jahren wieder ein Landtag berufen worden (66—76) dann wieder mehrere in einem Jahr, ohne die Neuberufungen, die durch das „Hintersichbringen“ der Gesandten nötig wurden.

Als Ort wählt man mit Vorliebe eine von allen Seiten bequem zu erreichende Stadt, Cochem und Zell in den meisten Fällen, einmal auch Wittlich und Mayen, außerdem sind nur noch die beiden Hauptstädte, Koblenz und Trier berücksichtigt.

Was die Dauer angeht, so zeigen die Landtage eine zu nehmende Neigung, sich in die Länge zu ziehen. Anfangs in 2—3 Tagen erledigt, dauern sie in den 60er Jahren schon 6, der Landtag von 1576 bereits 11 Tage. Die Versammlung der Stände erfolgt allemal nur auf landesherrliche Berufung hin. Ob die Stände jemals von dem in der Einung und dem Privileg von 1501 festgelegtem Recht regelmäßiger, selbst-

---

seit 1550 Landtage besucht hat, sagt aus: „Die Geistlichen und Landschaft haben unter sich die Namen der Beschriebenen verlesen und die Ausbleibenden kontumaziert. Vom Adel wiß er nit“. R. ist in allen übrigen Aussagen gut und zutreffend orientiert.

14. Ueber eine Beschränkung der Unterhaltspflicht auf den zu Hof geladenen Adel durch die bairischen Stände Ende des XIII. Jahrhunderts cf. Unger, Gesch. der deutschen Landstände, Hannover 1844 p. 206, über Köln: Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln 1866 p. 64. Die Bewirtung des Adels verursachte immer einen erheblichen Kostenaufwand; cf. Wolf p. 17.

ständiger Versammlungen Gebrauch gemacht haben, läßt sich nicht mehr feststellen. Dies scheint allerdings 1515 vorzuliegen. Eine Notiz aus diesem Jahre berichtet, der Erzbischof habe, wiewohl es höchst nötig gewesen wäre, einen Landtag zu berufen, zur Vermeidung der Unkosten dies unterlassen „diwil aber die stenden in andern sachen alhie versamblet weren, wülte s. gn. in nit verhalten siner gn. anligens.

2. Die Landtagsverhandlungen.

Die Verhandlungen des Trierischen Landtags im 16. Jahrhundert sind durchweg äußerst dürr und unfruchtbar. Ihr eigentlicher Gegenstand bleiben nur die Steuerbewilligungen und das trostlose Gezänk mit der Ritterschaft. Von den weltbewegenden Ereignissen jener Tage findet sich in ihnen kaum eine Spur. Wenn nicht der Kurfürst gelegentlich einen Reichstagsbeschluß mitteilen ließe, der das Laster der Ketzerei verbietet oder seine Reise zu dem neu ausgeschriebenen Tridentiner Konzil verkündete und Statthalter und Räte für die Zeit seiner Abwesenheit einsetzte, würde man aus den Landtagsakten kaum ahnen können, das damals das Zeitalter der Reformation war, während z. B. die Kölner Stände eifrig an den reformatorischen Bestrebungen ihres Erzbischofs Hermann v. Wied teilnehmen. Die religiösen Bewegungen in den Städten, namentlich in Trier unter Olevian, die sie allemal mit dem Streben nach Reichsunmittelbarkeit vereinten, finden sich in den Verhandlungen nur in der bezeichnenden Form angedeutet, daß die Stände sich gelegentlich beklagen: daß etliche Glieder und Untertanen des Erzstiftes sich von den Ständen vermeintlich absondern und mit ihnen nit steuern noch kontribuieren wollen.

Die glückliche und erfolgreiche Initiative, die wir in den beiden Landeinungen und dem Privileg von 1501 be-

obachten konnten, vermissen wir jetzt vollständig. Es ist, als ob in dem Streit mit der Ritterschaft sich alle Kraft der Stände verzehrte; sie zeigen keine Neigung mehr, sich um Gesetzgebung und Verwaltung des Territoriums zu bekümmern. Wo einmal Verhandlungen über ein Landesgesetz auftauchen, geht die Anregung vom Landesherren aus und die Stände begnügen sich damit, ihm alles weitere vertrauensvoll zu überlassen.

So hatte der Eb. 1564 einen eigenen Tag angesetzt (13. August), damit sie „ihre guet und ratsame bedenken über die begriffene lands und -Polizeiordnung" äußerten. Sie wußten nichts besseres zu tun, als die Frage auf den nächsten Landtag zu verschieben, um sie dort nach Gelegenheit ihrer churf. Gn. zu beantworten. Der nächste Landtag (1566) kommt gar nicht mehr darauf zurück, das Ausschreiben zum Landtag von 1576 bringt dann neben neuen Steuerforderungen auch die Polizeiordnung wieder an den Tag, die erhaltenen Landtagsakten schweigen sich aber über diesen letzten Punkt völlig aus.

1551 nimmt der Kurfürst die Gelegenheit des Landtages wahr, um darauf die kaiserliche Münz- und Polizeiordnung mitzuteilen[15]. Tätigen Anteil, eigene Anregung suchen wir bei den Ständen vergebens, sie begnügen sich damit, dem Kurfürsten ihre Beschwerden vorzubringen, der dann nicht versäumt ihnen in huldvollen Worten Berücksichtigung derselben zu versprechen.

Einmal (1576) taucht eine Beschwerde des Landtages auf über die Verpfändung von zahlreichen Aemtern und Schlössern. Stadt und Amt Limburg, Molsberg, Camberg und Roßbach, Amt Bliescastel, Kempenich, Löwenberg, Kaisersesch, Schmidtberg, Nieder-Lahnstein, Wellmich „und anderorts mehr" werden genannt. Dadurch

---

15. cf. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede 1747 II p. 616, 629.

geschehe gemeiner Landschaft keine geringe Schmälerung. Auch würden jene in Religionssachen zum Teil verwiesen, auch sonst von den Pfandherren hart und unmild gehalten, so daß gemeine Landstände mit ihnen ein billiges Mitleiden trügen[16].

Mehrfach beschweren sich diese auch über die gartenden Knechte, jene leidliche Plage kriegserfüllter Zeiten, in denen Söldnerheere verwandt werden. Der Kf. verspricht, unverzüglich entsprechende Verordnungen an seine Amtleute zu erlassen, um diesem Unrat nach Möglichkeit zu steuern[17].

Auch in rein wirtschaftlichen Fragen läßt sich nur einmal eine besondere Tätigkeit der Stände nachweisen, bei einer am 30. April 1551 erlassenen Verordnung über den Verkauf der Wolle und die Einführung von gemeinsamen Maß und Gewicht dabei[18]. Die Verordnung ist ganz in dem Geist gehalten, in dem auch sonst in diesem und dem folgenden Jahrhunndert wirtschaftliche Fragen von den Ständen behandelt werden. Der Fortschritt von der Stadt zur Territorialwirtschaft, der Zusammenschluß des Territoriums zu einem einzigen Wirtschaftsgebiet, der strenge Abschluß gegen Nachbarterritorien zur Wahrung der eigenen Interessen kommen in ihr zum Ausdruck. Die staatliche Erschwerung der Wollausfuhr führt Schmoller als das am allgemeinsten zu beobachtende Symptom jener wirtschaftspolitischen Wandlung an[19].

Um das wollene Gewand, das durch die Wollausfuhr übermäßig teuer geworden sei, wieder zu seinem vorigen

---

16. t. a. I 830, Abschied vom 16. febr. 76.

17. cf. Die Verordnung vom 10. mai 1587, Scotti I nr. 137.

18. Scotti I nr. 85.

19. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte 1898 I, das Merkantilsystem etc. p. 23, Ueber territoriale Teuerungspolitik v. Below, die städtische Verwaltung im Mittelalter etc. Hist. Zeitschrift 75.

Kauf zu bringen, ging der Kurfürst daran, eine Wollordnung für das ganze Land zu erlassen. Am 8. August 1550 traten zum zweiten Mal auf Ausschreiben des Statthalters Heinr. v. Isenburg die Gesandten der Landschaft sowie die Zunftvorsteher und Meister der Wollenweberzünfte zusammen, über einen billigen Kauf der Wolle, gleiche Elle und Gewicht, mit anderen zubehörigen Umständen zu beraten[20].

Es handelte sich um das schwierige Problem, den fremden Wollkäufer nach Möglichkeit vom heimischen Wollmarkte auszuschließen und doch auch dem Schafzüchter einen angemessenen Preis für seine Erzeugnisse zu sichern. Erschwert wurde diese Frage noch dadurch, daß der arme gemeine Mannn auf dem Lande nicht auskam, ohne von Jahr zu Jahr von den Kaufleuten sich auf die Wolle vorstrecken und borgen zu lassen, eine Erscheinung, die im 16. Jahrhundert allgemein zu beobachten ist[21].

Die Ordnung löste ihre Aufgabe nicht ungeschickt, namentlich wurde der Vorkauf, den man nun einmal als ein unvermeidliches Uebel ansah, in einer Weise geregelt, die seine schlimmsten Auswüchse in etwa beschneiden mußte.

Sie gebot, daß an jedem Orte, da die Wolle wüchse, der Amtmann mit Rat seiner Amtsverwandten, die er dazu schicklich erachte, alljährlich einen billigen Normalpreis für die Wolle festsetze, für welchen den Webern die Wolle abgelassen werden müsse in der Zeit vom 1. Mai bis

---

20. cf. des Temporale Eb. Johanns v. Isenberg St. A. A. I 1, 32 n. 232—234.

21. cf. v. Bezold, Gesch. d. deutsch. Reformation p. 452. — Ueber die zunehmende Verschuldung des Bauernstandes in den Moselgegenden seit Ausgang des Mittelalters, Lamprechts Wirtschaftsleben I, 1, 624. — Hanstein, Wirtschaftliche Lage und soziale Bewegung im Kf. Trier während des Jahres 1525. Dissertation 1907. — Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Ztsch. 4.

Johannistag (24. juni). Was dann noch übrig ist, mag verkauft werden wohin es will.

Weil nun aber der arme Mann auf dem Land ohne Borg und Verkauf nicht auskommen könne, sollten die Weber die Orte im Land, wo die Wolle wächst, unter sich austeilen. Nach dem Entwurf sollten die Städte Coblenz, Boppard, Montabaur die Wolle in den zugehörigen Pflegen, ferner in dem Lande zwischen Maien, der Nette und Mosel und im Galgenscheider Gericht (bei Boppard) zu sich nehmen, die Städte Trier und Wesel sowie die übrigen Wollenweber den Rest. Die eigentliche Ordnung überläßt die Austeilung den Webern. In diesen Bezirken nun haben die Weber eigene Faktoren und Besteller zu ernennen, also Makler, an die sich der darlehnsbedürftige Bauer zu wenden hat[22]. Der Vorkauf an fremde, der bisher überwiegend oder allein üblich war, wird gänzlich verboten.

Weiter beschäftigt sich die Ordnung mit einer Regelung der Maß- und Gewichtsverhältnisse. Für Stoffe soll fortan im ganzen Stift nur noch die stadttrierische Elle, jedoch ohne das übliche Vorschlagen des Daumens, benutzt werden.

Ebenso wird für die Wolle als einheitliches Gewicht das stadttriersche Silberpfund eingeführt.

Geschworene Wieger werden in allen Städten des Landes angestellt, bei denen die Wolle gewogen werden muß. Wo die Dörfer allzuweit abliegen, sollen auch in ihnen nach Gutdünken der Obrigkeit Gewichte an Schultheiß, Vogt oder Meier ausgeteilt und die Wolle daselbst gegen gebührliche Belohnung gewogen worden.

Von dieser einen Wollordnung abgesehen kehrt in den Landtagsverhandlungen nur noch die Judenfrage, diese aller-

---

22. Nach dem Brief vom 16. aug. 1550, im Temporale Eb. Johannes nr. 233 scheinen Weberzünfte nur in Trier, Koblenz, Boppard, Oberwesel, Montabaur u. Limburg bestanden zu haben.

dings mit zäher Hartnäckigkeit durch Jahrhunderte hindurch immer wieder.

Seit den großen Verfolgungen im 16. Jahrhundert und ihrer völligen Austreibung im Jahre 1419 haben die Juden keine wirtschaftliche Bedeutung mehr im Erzstift erlangt[23]. Geblieben war seit jener Zeit der tiefeingewurzelte Judenhaß. Es gelang auf die Dauer nicht, sie fern zu halten, der Judenzins, den sie dem Landesherren zahlten, lockte diesen stets von neuem, sie trotz der lebhaften Opposition der Bevölkerung in Schutz zu nehmen. So setzte Richard Greifenclaw gegen die Beschwerde von Rat und Bürgermeister, die er dann durch einen Anteil am Judenzins zu beschwichtigen wußte, fünf Judenfamilien (Hausgesesse) in Koblenz an und gab ihnen eine Ordnung[24]. Besondere Privilegien, namentlich Zollfreiheit zu Koblenz, trugen natürlich nicht dazu bei, diese Maßnahme populär zu machen. Die allgemeine Volksstimmung und das Geldinteresse des Landesherren standen sich in diesem Punkte von jeher schroff gegenüber.

Die Stände beklagen sich 1556, die Menge der Juden habe s. ch. gn. Untertanen Schaden und Verderben gebracht, und dieser verspricht, sie nach einer gewissen Zeit, die ihnen zur Eintreibung ihrer ausstehenden Schulden dienen soll, aus dem Erzstift zu treiben[25]. Es ist aber nicht dazu gekommen und 1564 verpflichtet er sich „auf fleißige und

---

23. Ueber die Juden im Mittelalter, Lamprechts Wirtschaftsleben I 2 p. 1449—58. Daselbst zahlreiche Nachweise. — Ueber den allgemeinen Judenhaß in den rheinischen Gebieten zur Zeit des Bauernkrieges v. Bezold, Reformationsgesch. p. 489.

24. Scotti I nr. 52.

25. cf. Den Abschied im t. a. I 859ff. Noch 1555 hatte der Eb. den Juden zugestanden, alle privatrechtlichen Streitigkeiten untereinander vor dem Rabbiner auszutragen, in demselben Jahre hat er aber auch von allen eine besondere Schatzung erhoben. Scotti I nr. 91, 92.

undertenige bitt der stenden“ von neuem, die Juden im Stift nach Ablauf von zwei Jahren auf 6—8 Häuser zu ringern und ihnen gewisse Maß und Ordnung zu geben[26]. 1566 beschäftigt die Sache wieder den Landtag. Der Eb. gesteht seinen Unntertanen zu, daß sie ein Jahr lang keinem Juden Wucher, will wohl sagen Zinsen, zu geben schuldig seien. Ueber zwei Jahre will er dann ihre Wohnungen bis auf vier oder fünf Häuser aufkündigen[27]. Die nächsten Abschiede vermelden nun nichts mehr hierzu, doch wird die Räumung innerhalb vierer Monate erst durch Erlaß vom 2. August 1580 befohlen[28]. Am 10. Juni 1583 wird die Aufkündigungsfrist, welche auf Antrag der Landstände auf bevorstehendem Johannistag erfolgt sei, bis zum Georgstag 1584 verlängert. 1589 wird auf die landständische Beschwerde hin, daß sich trotz der früheren landesherrlichen Befehle hin Juden an mehreren Orten niedergelassen hätten, ihnen nochmals eine dreimonatliche Frist gesetzt und 1592 werden etliche Juden, die trotz der Proskription sitzen geblieben sind, außer Gesetzes erklärt und mit Hab und Gut der Plünderung anheimgegeben[29]. Das zähe Geschlecht hat sich dadurch nicht ausrotten lassen, 1618 erläßt Eb. Lothar wieder, um den fortwährenden Beschwerden und Klagen der Landstände zu begegnen, eine neue Judenordnung[30].

---

26. Abschied t. a. I 812.
27. t. a. I 246.
28. Scotti I nr. 124.
29. Scotti I nr. 128, 143.
30. Das. nr. 180.

IV. Die ständischen Steuern.

Außerordentliche Beiträge der weltlichen Untertanen des Erzbischofs sind schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts chronistisch bezeugt[1]. Doch bleiben jene Nachrichten durchaus vereinzelt[2]. Wir haben verfolgen können, wie neben den alten Subsidien der Geistlichkeit am Ende des XV. Jahrhunderts auch eine Besteuerung der weltlichen Stände einsetzt, für die vom Jahre 1542 ab die Landtagsabschiede eine ziemlich gleichmäßig fließende Quelle liefern.

Die landständischen Steuern waren außerordentliche und bedurften als solche stets der Bewilligung der Stände. Ein hülflich und stattlich schank werden sie genannt. Der Landesherr erkannnte an sich die Verpflichtung an, mit seinen ordentlichen Einnahmen, der Beede, den Zöllen, den Einkünften aus dem Kammergut, usw. seine und des Landes Bedürfnisse zu befriedigen, er betont gelegentlich in der Proposition, daß sein Kammergut so erschöpft sei, daß er es nicht weiter belasten könne[3]. Einen wesentlichen Fortschritt gegen den mittelalterlichen Schatz bedeutet es,

---

1. cf. M. G. SS. XXIV, 409. ecclesie quoque et civitates ... voluntarium subsidium sibi impenderunt unter Eb. Arnold 1245—59. — Ueber seinen Nachfolger Heinrich (1260—86): quasdam exactiones fecit fieri per omnes villas sibi subjugatas, Wyttenbach II p. 107.

2. cf. Weiß, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Dissertation Münster 1893 p. 30.

3. cf. Die Proposition zum Landtag am 29. nov. 1548. Honth. II, 735, ldst. Vrf., III. Kap. II p. 70ff.

daß nicht mehr das private Interesse des Landesherren allein maßgebend ist bei der Verwendung der erhobenen Steuer, sondern daß beide Teile diese nur fordern und bewilligen zu Nutz und Wohl des Landes, auch schon mit modernerem Ausdruck des „Vaterlandes“[4].

Die Hauptlast im XVI. Jahrhundert bildeten indes nicht die Land-, sondern die Reichssteuern.

1. Matrikularumlage und gemeiner Pfennig[5].

Seit man während der Hussitenkriege dem Gedanken einer Reichssteuer näher getreten war, schwankte man zwischen zwei Formen, einer direkten Reichssteuer, dem gemeinen Pfennnig und der auf die reichsunmittelbaren Gewalten verteilten Matrikularumlage[6].

Erst infolge der Reichsreformbestrebungen am Ende des XVI. Jahrhunderts ging man auch daran, mit dem gemeinen Pfennig Ernst zu machen, der wormser Reichstag von 1495 schrieb auf alle Untertanen des Reichs, unmittelbar oder nicht, eine Steuer aus, die wie eine Kopfsteuer wirkte, mit geringen Ansätzen zu einer Kapital- und Rentensteuer[7]. Der Erfolg erwies sich als äußerst gering. Bereits auf dem Reichstag zu Coblenz 1492 klagte der reformfreundliche Erzbischof von Mainz: hat man einen Anschlag gemacht, so tut der eine hülf, der andere gar nicht und

---

4. cf. das. III p. 80.

5. cf. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 1875 Bd. II p. 166, Schulz, Das Finanzrecht der Reichs- u. Landtage.

6. Der erste gemeine Pfennig wird zugleich mit einer Matrikel, auf dem Nürnberger Reichstag von 1422 zur Verhandlung gebracht, man hielt aber an den Kontingenten fest. 1427 bewilligte man in Frankfurt auch einen gemeinen Pf.

7. Neue Sammlung II p. 15ff. Schroeder R. G.[4] 838.

wird ihnen nachgesehen, von dritten nimmt man das halbe Geld, so kommt einer heut, der andre morgen, oder über ein halb Jahr[8]. Mit dem gemeinen Pfennig ging es noch viel schlimmer. 1497 wird die Erlegung, die ursprünglich vier Jahre lang hintereinander stattfinden sollte, nochmals beschlossen, weil mittlerweile nichts eingekommen ist[9], 1498 ist das „merer teil" immer noch nicht erlegt. 1500 kommt es zu einem neuen, ebenso interessanten wie erfolglosen Steuerentwurf auf sechs Jahre, 1505 mochte der Reichstag endlich die Undurchführbarkeit seiner Pläne einsehen, er erläßt den Ständen den gemeinen Pfennig und den Anschlag von 1500[10].

1512 kam man auf den gemeinen Pfennig von 1495 wieder zurück, der aber jetzt in ungleich stärkerem Maße den Charakter einer Vermögenssteuer trägt. 1495 sollte jeder Mensch über 15 Jahre, der unter 50 gd. Vermögen hat $^1/_{24}$ gd. steuern, 500—1000 gd. waren auf $^1/_2$ gd., 1000 gd. Vermögen auf 1 gd. veranlagt, wer mehr hatte, sollte soviel geben, als seine „Andacht" sei.

Renten wurden zu 5 pCt. kapitalisiert.

1512 war hingegen eine fortschreitende Quote von 50 bis 20000 gd. Vermögen angesetzt, der eine Steuer von 1 Kreutzer bis 3 Gulden entsprach, jedoch sollte das Kammergut der Stände und der Adel diesmal steuerfrei sein[11].

1518 wurde wieder ein reines Kopfgeld ausgeschrieben[12].

Endlich lebte der gemeine Pfennig nochmals in den Jahren 1542 und 1544 auf, als eine reine Vermögenssteuer. Er sollte gleichmäßig von allen Einnahmen des Reiches, auch

---

8. Lager, Johann II p. 78.
9. Neue Sammlung (N. S.) p. 30.
10. N. S. II p. 42, 60, 67, 103.
11. N. S. II 138.
12. N. S. II 170.

den Unmittelbaren, dem Adel, den Domkapiteln erlegt werden und zwar als der zehnte Pfennig vom Gesamteinkommen. Sämtliche bewegliche und unbewegliche Habe mit Ausnahme von Hausrat, Harnisch, Munition usw., auch Renten und sonstige Einkünfte sollten dabei kapitalisiert und eine fünfprozentige Rente dieses Kapitals als versteuerbares Einkommen gerechnet werden. Jeder hatte sich selbst einzuschätzen und das Geld in die geordnete Kiste zu werfen. Die Pfarrer sollten von den Kanzeln zur Ehrlichkeit mahnen. Juristische Personen, wie Städte und Zünfte, wurden gleichfalls in die Steuer einbezogen. Die doppelte Veranschlagung der Juden, die zu dem noch ein Kopfgeld von einem Gulden zahlen mußten, kann in dieser Zeit nicht weiter überraschen[13].

Der Reichstag von 1544 beschloß, zum zweiten Mal einen gemeinnen Pfennig wie 42 als Offensivhilfe und außerdem eine Defensivhilfe als Matrikularumlage zu erheben[14]. Der gemeine Pfennig soll an den Orten und Enden, da er eingebracht ist, von den Ständen zu einem zukünftigen Vorrat beieinander gehalten werden[15] (Reichstagsbeschluß von 1545). 1548 zu Augsburg, auf dem Höhepunkte seiner Macht, forderte der Kaiser auch den gemeinen Pfennig von 1544 ein, wo er nicht eingezogen oder andershin verwendet sei, solle er von neuem erhoben werden[16]. Fortan verschwindet er vollständig von der Bildfläche.

Der gemeine Pfennig sollte als eine direkte Reichssteuer jedes einzelne Glied des Reichs treffen, der Fürst und Prälat mußte seine Güter so gut anschlagen wie der Bürger und Bauer. Es war namentlich von Bedeutung, daß so auch der niedere Adel zur Steuer herangezogen wurde,

13. N. S. II 453ff.
14. N. S. II 500ff.
15. N. S. II 520.
16. N. S. II 544.

der, in jedem Territorium ohne entsprechende Gegenleistungen bevorrechtet, in manchen gar nichts beitrug zu den staatlichen Lasten, teilweise auch, wie im Elsaß, gar keine andere staatliche Hoheit über sich kannte als eben das Reich. In der Tat hat auch der gemeine Pfennig von 1542 und 1544 die unmittelbare Folge gehabt, daß in Schwaben, in Franken und am Rhein sich eine Reichsritterschaft konstituierte, die, zwar unter noch jämmerlicheren Umständen als die Reichsfürsten, doch auch späterhin dauernd dem Kaiser steuerte. Darüber unten mehr.

Aber der gemeine Pfening an sich, dessen Durchführung von unabsehbaren Folgen für die Entwicklung des Reichs hätte werden können, scheiterte nicht minder wie die Pläne einer Reichszollgrenze oder einer allgemeinen Aushebung an dem deutschen Partikularismus und dem Mangel jeglicher Exekutive. Die Regierungsgewalt lag schon längst nicht mehr in denn Händen des Kaisers, sondern der Territorialherren, und da die Türkennot nun Reichssteuern einmal unabwendbar machte, stützten sich diese — seit 1551 endgültig — in der Form der Matrikularumlage auf die Subkollektur der vielen staatlichen Gebilde des Reichs. Sie basierte seit 1521 auf der wormser Matrikel, die für den geplanten Romzug Karls V. aufgestellt war. In den meisten Fällen wurde aber nicht direkte Gestellung von Mannschaften, sondern eine entsprechende Geldsumme bewilligt, indem ein jeder Fußknecht auf 4, jeder Reiter auf 10, später 12 gd. veranschlagt wurde. Ein ganzer Römerzug betrug sechs Monate. Chur-Trier war auf 60 zu Roß und 277 zu Fuß veranschlagt. 1545 wurde es um 20 zu Roß und 73 zu Fuß, 1582 durch kaiserliches Dekret wegen der Loslösung der Ritterschaft vom Territorium nochmals um $^1/_3$ auf $26^2/_3$ zu Roß und $122^2/_3$ zu Fuß moderiert, bis der Prozeß entschieden sei[17].

17. cf. R. R. VIII 5, Moser, Staatsrecht, p. 62 § 10.

Für die Matrikularbeiträge war der Landesherr allein haftbar und an sich verpflichtet, sie aus seinen Einkünften zu leisten. Noch 1530 heißt es im Reichstagsabschiede: und dieweil diese eilende hülf gegen den Türken etwas dapfer und groß, und ein gemein christlich gut werk est, welches männiglichem zu schutz und trost kommt, soll und mag ein jeder churfürst, fürst und stand seine untertanen um hülf und steuer ersuchen[18]. 1543 geht der Reichstag schon weiter: weil es den Ständen unmöglich und beschwerlich sein möchte, solche hülfe rein ihren eigenen Kammergütern zu leisten, soll eine jede Oberkeit alle ihre Untertanen, die sie herkömmlich besteuert, mit einem gemeinen Pfennig oder durch eine sonstige Steuer nach Belieben belegen, gleichfalls sollen die Domkapitel und ihre Untertanen, ungeachtet aller Privilegien und Verträge, ihrem Bischof Beihilfe leisten, doch auch die Oberkeiten sich selbst, gleichermaßen wie die Untertanen, angreifen[19]. Durchgreifend in dieser Richtung ging der Reichstag von 1548 weiter vor. Zu dem in Augsburg in diesem Jahre bewilligten Romzug (Matrikularumlage) sollte jede Obrigkeit Macht habe, ihre Untertanen, geistliche und weltliche, sie seien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit der Reichssteuer zu belegen[20]. Man suchte also damit das Hauptprinzip des gemeinen Pfennigs, daß er eben eine Steuer war, die jeden Reichsangehörigen traf, in der Weise zu retten, daß man nur die direkte Besteuerung dabei fallen ließ und an ihre Stelle eine Subkollektur der Landesherren setzte. Es war nur die Frage, wieweit die privilegierten Klassen in den Territorien bereit waren, diesem Kompromiß ihre ständischen Vorrechte zu opfern und da zeigte es sich, daß diese überall an dem Rechte

18. Neue Sammlung II 324 § 118.
19. Daselbst p. 486ff. § 19, 24.
20. Neue Sammlung II 544 § 95.

festhielten, auch die Reichssteuern nicht ohne eigene Bewilligung zu übernehmen.

Wie der gemeine Pfennig die Bildung der drei Ritterkreise einleitete, so wurde er auch in Kur-Trier der Ausgangspunkt für die Loslösung der Ritterschaft von der landständischen Verfassung und von dem Territorium überhaupt. Die lebhafte Wechselwirkung zwischen Reichs- und Territorialgeschichte machte es notwendig, auch die Entwicklung der Reichssteuern etwas eingehender zu erörtern.

2. Die Trierischen Landstände und der gemeine Pfennig.

Auch wenn alle 1495 in Worms versammelten Reichsstände die Absicht gehabt hätten, den gemeinen Pfennig ernstlich durchzuführen, war es doch sehr fraglich, ob es ihnen gelungen wäre, den Widerstand ihrer Landstände zu brechen[21]. Ganz abgesehen von allen berechtigten Bedenken, welche diese gegen den gemeinen Pfennig hegen mußten, lag den Territorien mit ihrer Kirchturmspolitik auch jeder Gedanke an die Stärkung der Reichsgewalt fern, im Gegenteil, die trierschen Stände spielten diese Befürchtung geschickt gegen ihren Kurfürsten aus, als er mit jenem Reichstagsbeschluß an sie herantrat. Sie stellten ihre Einwendungen in einer, durch ihr Alter für unser Territorium bemerkenswerten undatierten Denkschrift zusammen, betitelt „etliche bedenken der trierschen städe (-Stände) warumb die gefordert schatzung nit zu willigen noch zu legen“[22].

21. Daß bereits 1427 die Geistlichen wider die Hussiten gesteuert haben, ist im Buch der Anschläge bezeugt, wahrscheinlich ist also der damals zum ersten Mal in Frankfurt bewilligte gem. Pf. wirklich erhoben worden.

22. St. A. t. l. acta miscellanea.

Wenn die königliche Majestät nach der Lombardei gezogen sei, so führt die Denkschrift aus, ginge das die deutsche Nation nichts an, die Lombarden hätten auch kein Geld noch Leute geschickt, wenn die deutsche Nation Not gehabt hätte, wohl hätten die Leute wider sie geschickt. Das Erzstift hätte schon genug Beschwernis gehabt mit königl. und kaiserl. Majestät Reisen und Zügen, der es noch nicht entledigt sei. (Wohl mit Bezug auf die Neußer Fehde und die Zusammenkunft mit Karl dem Kühnen in Trier.) Wenn der gemeine Pfennig jetzt der kaiserlichen und königlichen Majestät zugelassen werde, wolle sie ihn hernachmals auch haben, und wenn das geschehe, hätte ein Erzbischof nicht mehr zu leben, die Untertanen würden alsdann der kaiserl. und königl. Majestät untertan und gäben dem Erzbischof keine ordentlichen Gefälle, Renten und Zinsen mehr.

Wenn die Stände weiter ausführen sie hätten keine Gewißheit, daß der gemeine Pfennig an allen Enden deutscher Nation wirklich gehoben würde, ferner, etliche möchten ihn nur zu eigenem Nutzen einnehmen, so sollte ihnen die Folge, namentlich auch die Ereignisse im Jahre 1548 darin nur zu recht geben.

Die unvermeidliche „alte löbliche Freiheit“ des Stifts wird natürlich auch gegen die neue Reichssteuer ins Gefecht geführt. Die Denkschrift schließt mit einem Bekenntnis für die Matrikel: so vom heilgen riche ein gemeiner zoecke wider die ungleubigen wurde vorgenommen oder zv entheltnis der duitscher nation, und uwer gnaden wurde ufgesatzt als aime loblichen Kurfursten zo reißen mit anderen, si uwer gn. staede gutwillig, uwern gnaden zo dienen mit libe und gude in maessen wie die vuraltern uwer gnaden vurfaren vormails in glichen ye und ye getain hain.“ Dabei ist es denn geblieben. Auch in dem Privileg von 1501 verpflichten die Stände den Kurfürsten ausdrücklich, er solle beim Kaiser vorstellig werden, daß er die jetzt im Stift

aufgerichtete Schätzung abstelle. Der gemeine Pfennig von 1512 ist nach dem Buch der Anschläge in Trier erhoben worden. Er verdient insofern seinen Namen nicht ganz, als Fürsten und Herren davon befreit waren, der Adel sollte nur seine Untertanen besteuern. Die Anlage von 1518 hat wegen dem Tode des Kaisers „keinen Fortgang genommen" (B. d. A.).

1542 ist dann der gemeine Pfennig wirklich in der Weise durchgeführt worden, wie man ihn sich dachte. Grafen, Herren und Ritterschaft zeigten sich anscheinend ohne Widerstreben dazu bereit, obwohl sie „bis anhno soliches und dergleichen Anlage freigestanden, dargegen sie aber im fall der Notdurft mit dem Leib zu dienen allzeit erbötig gewesen und noch seien". Auch das Domkapitel, das sonst ebenfalls Steuerfreiheit beanspruchte, willigte diesmal ein. Der Kurfürst gab die Versicherung, „daß diese Anlage so diesmal auf alle Stände des Reichs geschlagen, den gefreiten Ständen keinen Eintrag bringen solle". Diese ernennnen auch wie die anderen Stände neben dem Kurfürsten ihre Obereinnnehmer, die für ihr Geschäft vereidigt und zu gunsten des Reichs ihrer Eide und Pflichten gegen den Kurfürsten ledig gezählt werden[23].

Es sollte der einzige gemeine Pfennig bleiben, der auch insofern seinen Zweck erfüllte, daß er wirklich abgeliefert wurde, wenn auch unter Schwierigkeiten. Die Obereinnehmer fuhren mit ihrer Truhe von Koblenz aus zu Schiff nach Mainz. Da aber die anderen drei rheinischen Kurfürsten ihre Gelder noch nicht abgeliefert hatten, kehrten sie wieder nach Koblenz zurück. Erst als jene gleichfalls bereit waren, fuhren sie zum zweiten Mal nach Mainz, wo man nun alle vier Truhen zusammenschüttete[24].

---

23. Abschied zu Cochem 1542, t. l. V. Ordnung des gem. Pf. Scotti I nr. 87.

24. cf. t. a. I 773.

Auch 1544 willigte die Ritterschaft in die, als gemeiner Pfennig gedachte Offensionshilfe. Diese kam auch ein[25], aber dann beschloß der Reichstag von 1545, daß sie von den Reichsständen an den Ecken und Enden, da sie eingebracht sei, in Vorrat gehalten werden soll[26]. 1548 beschloß dann der Reichstag, wer denn letztbewilligten gemeinen Pfennnig noch nicht eingezogen oder ihn anders wohin verwendet habe, solle ihn von neuem von seinen Untertanen fordern[27]. 1551, als der Kaiser den Zug gegen Magdeburg plante, wurde dieser Beschluß erneuert und zwei Lieferungstermine, aug. 51 und 52 festgelegt[28]. Die Fürsten gerieten dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Der Kurfürst von Trier hatte 1546, als der Graf von Beuren den Rhein hinaufzog, den vier Obereinnehmern die Schlüssel abverlangt und gegen eine schriftliche Rekognition (20. aug. 1546) die Truhe auf den Ehrenbreitstein in Verwahr genommen. Jetzt waren die Gelder auf einmal verschwunden[29]. Der Kurfürst forderte dem Reichstagsbeschluß gemäß den gemeinen Pfennig nochmals ein. Die Antwort der Stände ließ sich voraussehen: den gemeinen Pfennig hätten sie schon 44 erlegt, dieses Geld, so fügten sie harmlos hinzu, möchte nicht länger in Vorrat gehalten, sondern ausgeliefert werden[30] (23. mai 51, Zell). Auf einem neuen Landtag (10. juny 51) geben die Stände soweit nach, daß sie zahlen wollen, wenn alle, die den gemeinen Pfennig 1544 erlegt hätten, d. h. auch die Ritterschaft, mitsteuern würde. Diese willigt schließlich ein, dasselbe leisten zu wollen wie der Adel in Pfalz und Mainz[31], der aber damals sich schon zum rheinischen

25. Abschied von 1544. R. R. Kanton Mittelrhein 1.
26. Neue Sammlung p. 519 § 12.
27. Das. p. 545 § 103.
28. Das. p. 613 § 20, 21, 102.
29. t. a. I 773.
30. t. l. VII.
31. Jörg v. d. Leyen an Jörg v. Elz. R. R. II 8.

Ritterkreis zusammen geschlossen hatte. Anfang 52 teilte ihnen denn auch der Erzbischof in einem gedruckten Missive mit, er habe Nachrichten von Pfalz und Mainz erhalten, daß sie schon den ersten Termin von ihren Untertanen eingebracht hätten, der Kaiser habe ihm schon zum zweiten Mal geschrieben, sie sollten also nicht länger säumen ihre Gebühr zu erlegen. Jeder Adlige bekommt in dem an ihn gerichteten Ausschreiben einen besonderen Tag angesetzt, an dem er abliefern soll[32].

Wirklich eingekommen ist der gemeine Pfennig nicht mehr. Die Proposition zum Landtag zu Zell (30. Apr. 52) verlangt nochmals eine Unterredung der Stände hierüber, da das Geld aus etlichen Ursachen, den Ständen bewußt noch nicht erlegt sei. Mittlerweile trat dann die bekannte Wendung vor Magdeburg ein, und damit war das Schicksal des letzten gemeinen Pfennigs, der nicht allein den Trierer Erzbischof in so peinliche Verlegenheit gebracht hatte[33], besiegelt.

3. Stände und Matrikularumlage.

Für die Matrikularbeiträge war der Landesherr allein haftbar. Die Stände stellten sich zu ihnen trotz der Reichsgesetzgebung wie zu jeder gewöhnlichen Landsteuer. 1548 sagt der Kurfürst, er hätte die Reichssteuer gern aus eigenen

---

32. Ausschreiben an Dietrich Moor v. Walde. t. a. I 817 jan. 52. Dies war auch 42 geübt worden. Ebenso erhielten die Städte, Juden Aemter, bestimmte Tage angesetzt, an denen sie den Obereinnehmern ihre Gebühr liefern sollten. Eine Liste t. a. I 767ff.

33. Daß auch Mainz u. Pfalz den 44 erlegten gemeinen Pfennig nicht mehr hatten, geht aus der obigen Nachricht hervor. Böse Auseinandersetzungen hatte der Kurfürst von Köln mit seinen Ständen. Hermann v. Wied hatte, allerdings in schwerster Geldnot, eigenmächtig über die Gelder verfügt, sein Nachfolger mußte die Vorwürfe der Stände über sich ergehen lassen. cf. Wolf p. 37 ff.

Mitteln erlegt, doch er könnne die Kosten aus seinem Kammergut nicht erschwingen[34] Noch 1576 versichert der Pfalzgraf Ludwig seinen Untertanen, seine Schulden zwängen ihn, sie zu den Reichssteuernn heranzuziehen, sonst würde er sie aus dem Kammergut bezahlt haben[35].

In der ersten Zeit scheint auch der triersche Kurfürst seine Reichssteuern von seinem eigenen Gelde bestritten zu haben, die Dürftigkeit der Quellen läßt freilich keinen bündigen Schluß zu[36].

Der erste Beitrag des Landes zur Matrikularumlage läßt sich erst 1522 nachweisen. Die Landschaft (Städte und Pflegen) bewilligte damals zum Romzug Karls V. (Wormser Matrikel 1521) eine Steuer von 14 000 gd., eine Summe, die den in Geld umgerechneten Römerzug gleich 10 248 gd. also noch ziemlich erheblich übersteigt. Der Romzug, der in Leuten, nicht in Geld geleistet werden sollte[37], kam dann freilich nicht zustande, aber er wurde, in Geld umgerechnet, stückweise als Türkenhilfe bewilligt (1522, 24, 26, 29)[38]. Dann war er aufgebracht. Hiermit mag es zusammenhängen, daß erst bei der Türkenhilfe von 1532 (1530) der Erzbischof sich wieder an seine Stände wendet: Der Reichstag hatte eine eilende Türkenhilfe, erst 1530, dieselbe nochmals 1532 bewilligt, in Leuten nicht in

---

34. Hontheim II 735.

35. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1888.

36. 1492, 16. october. (Reichstag zu Koblenz). Maximilian quittiert dem Eb. über 5600 gd, zu denen er 1489, ferner über 6500 gd, zu denen er 1491 veranschlagt worden war, über 2000 gd, die der Reichstag eben gegen Karl VIII. bewilligt hatte. Im Temporale Eb. Johanns nach Lager p. 79. — Hontheim II 583; 1508. Der Kaiser quittiert dem Eb. den Empfang von 7200 gd., zu denen er 1507 veranschlagt war. cf. Neue Sammlung II p. 104.

37. Buch der Anschläge, Neue Sammlung II p. 208, 216.

38. Das. p. 245 § 12 (259), 276 § 13, 282 § 9, 296 § 16.

Geld zu leisten. Auf Kur-Trier entfielen dabei acht Mann zu Roß und vierzig zu Fuß acht Monate lang zu unterhalten[39]. Der Anschlag der Stände hat ganz die Form des älteren gemeinen Pfennigs. Die Reichen sollen zwei Gulden, die in mittelmäßiger Nahrung sitzen 1, die anderen darauf $^1/_2$ gd. zahlen, arme Leute 6 albus, Dienstknechte 3, Mägde 2, mindestens aber jeder der zum Sakrament geht 2 alb. Auch soll in der Weise des früheren gemeinen Pfennigs die Steuer nach Pfarreien von geistlich und weltlich, edel und unedel erhoben werden[40]. Abgesehen von dieser einen Abweichung hat sich die Matrikularumlage immer an das bestehende System der Landsteuern angeschlossen.

4. Ritterschaft und Landsteuern. Das Beedeedikt.

Es war bisher nicht nötig, die reichsritterschaftliche Bewegung in Trier mehr als flüchtig zu streifen. Sie bekommt ihren Anstoß recht eigentlich von den ständischen Kämpfen um die Verteilung der Steuern, namentlich den Reichssteuern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

---

39. Das. p. 322 § 101, 354.

40. Buch der Anschläge. Daß der Adel damals tatsächlich mitgesteuert hat, geht aus den Heberegistern der Stadt Koblenz hervor, wo Dietrich v. Dietz als Edelbürgermeister und Junker Frank v. Cronenberg stehen; in dem Register von 1522 fehlen beide, obschon sie bei der Erhebung selbst tätig sind. Die Register im Koblenzer Stadtarchiv (im St. A.) Akten XIX nr. 497. — Für Jülich-Berg ist gleichfalls für das Jahr 1532 ganz vereinzelt eine Kommunikantensteuer bezeugt, an der sich ebenso der Adel persönlich beteiligte, cf. Landständische Verfassung III 1 p. 78, 2 p. 1. Die schwäbische Ritterschaft willigte damals zum erstenmal in eine Türkenhilfe.

Eine persönliche Steuer der Ritterschaft hat es in Trier nicht gegeben. Auszuscheiden ist dabei der gemeine Pfennig von 1542 und 1544. Abgesehen davon läßt sich nur bei der eben besprochnenn Reichssteuer von 1532 eine Besteuerung der Ritterschaft nachweisen. Eine solche hat sonst nur in dem Sinne bestanden, daß ihre Hintersassen zu Landsteuern herangezogen wurden. Dies ist zum ersten Mal bezeugt im Jahre 1501 und 1502. Vielleicht ist vorher die Landsteuer noch nicht auf adlige Untertanen ausgedehnt worden, denn es ist auffällig, daß bis dahin bei den Steuerverhandlungen immer bloß Geistlichkeit und Landschaft genannt sind[41]. Aber auch nach 1502 ist von einer Steuer der adligen Hintersassen nicht mehr die Rede. 1505 wird von Städten, Pflegen und Landschaft eine zweijährige Landsteuer, 1522 eine Reichssteuer von 14 0000 gd. in demselben Jahr von den Weltlichen in der Sickingenschen Fehde 1360 gd. 20 alb. gezahlt[42], nirgends werden dabei die adligen Bauern genannt. Für ihre Steuerfreiheit bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts spricht ein Revers Erzbischof Johanns von Isenburg vom 13. Oktober 1548, dem Grafen Philipp v. Nassau-Saarbrücken ausgestellt[43]. Der Graf hat zugegeben, daß seine „untertanen (natürlich nicht im staatsrechtlichen Sinne) und leibsangehörigen, die bis anher unsern (des Erzbischofs) vorfarn seligen und stift kein steuer oder schatzong haben gegeben uns itzo gleich andern unsern undertanen die dreijerige hievor uf unserm zu Trier gehaltenen lanttage (1547) gewilligte steuer geben und bezalen sullen. Der Erzbischof verspricht, diese Steuer in keine Konsequenz und Nachfolge zu ziehen, sondern er wolle „bemelte seine (des Grafen) undertanen nach bezalung dieser itzigen steuer halten und

41. cf. p. 41.
42. Buch der Anschläge.
43. Hontheim II 714.

bleiben lassen, alles gestalt wie sie bei unsern vorfaren seligen sind gehalten worden". Im selben Jahr schreibt Alexander v. Braubach an die reichsritterschaftlichen Einnehmer, der Bischof von Trier habe von seinen Untertanen „Molbacher tals" (Ehrenbreitstein) Landsteuer erhoben, eine unerhörte Neuerung, aber er könne nun von ihnen nicht zum zweiten Mal Steuer verlangen[44]. Den gemeinen Pfennig von 1542 und 1544 übernahm auch der Adel, nicht so die als Matrikularumlage im letzteren Jahr erhobene Defensionshilfe. Auf die Beschwerden der beiden anderen Stännde wandte er vor, gemeine Ritterschaft des Reichs sei dieser Steuer auf diesmal erlassen und er wollte nur dann mitsteuern, wenn die Kurfürsten von Mainz und Pfalz ihren Adel auch anschlügen. Schließlich verteilten dann auch die beiden anderen Stände die Anlage unter sich allein. 1547 forderte der Kurfürst eine dreijährige Landsteuer und hier wiederholte sich der Streit in verschärfter Form. Der zum 14. Februar nach Koblenz ausgeschriebene Landtag wurde vertagt und zum 25. Juli nach Trier berufen[45]. Die Ritterschaft weigerte für ihre Untertanen die

---

44. cf. R. R. VIII 1, t. a. II, 744. — cf. hierüber auch die Notiz vom Landtag ao. 1515 bei Hontheim II 603. Aus dem Temporale Richard Greifenclaus St. A. A. I, 1, 23 nr. 237. Der Eb. ist dabei nicht direkt mit Steuerforderungen hervorgetreten, sondern bittet seine Stände nur um Rat wegen der großen Schuldenlast des Stifts. Geistlichkeit und Landschaft antworten darauf, wenn s. ch. gn. Not angehe, wollten sie ihm mit Leib und Gut beistehen, Grafen, Herren und Ritterschaft blos, sie seien bereit, dem Kf. nach ihrer Schuldigkeit zu raten. Der Eb. dankt den Ständen für ihre Zusage: der zuversicht, woe es darzu queme, daß es von noeten wurde syn, die zween stende von den prelaten geistlichen, stetten lantschaften wurden diese irer zusag nach und s. gn. zu stuier kommen.

45. Proposition zum Landtag in Koblenz u. Notiz über den in Trier in der Stadtbibliothek zu Trier.

Landsteuer, namentlich an den Orten, wo sie Hochgerichts herr sei. Schließlich gab sie doch soweit nach, daß ihre Hintersassen, soviel im Erzstift gesessen, gleich den anderen Untertanen des Erzstifts in die Landsteuer mit einbezogen würden, daß sie hingegen selbst für ihre Person, Hab und Gut jetzt und zukünftig nicht beschwert werden solle. Am Ende des Jahres 1548 kam eine Reichssteuer hinzu, bestehend in einem Romzug und einem Vorratsgeld, das in der Form der Kammerzieler umgelegt wurde. Der Reichstag hatte beschlossen, daß die Fürsten dazu alle Untertanen, exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, belegen könnten[46]. Von neuem erhob sich jetzt auf dem Landtage vom 19. November der Zank mit der Ritterschaft. Doch kam es endlich unter Vermittlung des Domkapitels zu einer Einigung, nach der wiederum die adligen Hintersassen besteuert, die Ritterschaft frei bleiben sollte. Beide Teile, Kurfürst und Adel, behielten sich für den Fall einer neuen Reichssteuer oder eines gemeinen Pfennigs ihre Rechte vor. Am 3. Dezember 1548 wurde über diese beiden letzten Landtage ein förmlicher Vertrag zwischen Ritterschaft und Erzbischof aufgesetzt, der vom Kurfürsten, dem Domkapitel, dem Erbmarschall v. d. Leyen und vier anderen Rittern besiegelt wurde[47].

Eine besondere Schwierigkeit bereitet in diesem Vertrage der Umstand, daß von der Ritterschaft ihre Hochgerichtsherrlichkeit als Kriterium für die Steuerfreiheit ihrer Hintersassen heranngezogen wird[48]. Die einzige Quelle

---

46. cf. h. 110ff.

47. Abgedruckt bei Scotti I nr. 81, Hontheim II p. 738, Original in zwei Ausfertigungen mit den Siegeln St. A., A. 3 169 a—b.

48. Aehnliche Ansprüche machte der im bayrischen Löwenbund geeinte Adel. Er wollte nicht nur seine Eigenleute, sondern auch Vogtei-, Lehns- u. Gerichtsleute steuerfrei haben. Riezler, Geschichte Bayerns, III 532ff.

über derartige Ansprüche ist eben diese Urkunde, spätere knappe Andeutungen in den Landtagsakten bringen nichts neues hinzu. Die Ritterschaft behauptet, an den Orten, wo sie Hochgerichtsherr sei, hätten ihre Untertannen nie Landsteuer gezahlt. Noch verwickelter wird die Sachlage dadurch, daß auch der Erzbischof unterscheidet zwischen ritterschaftlichen Untertanen, die von altersher zur Landsteuer mitbelegt worden seien und solchen die von alters gefreit waren ohne daß nach seiner Darstellung die Hochgerichtsherrschaft auf diese Scheidung einen Einfluß ausübte[49]. Fügen wir hinzu, daß die letzte Landsteuer mit ziemlicher Gewißheit 1522—1523 also vor 25 Jahren erhoben worden ist (die Reichssteuer vonn 1532 sowie der gemeine Pfennig nehmen eine gesonderte Stellung ein) und daß wir einigen Grund hatten, anzunehmen, die ritterschaftlichen Hintersassen seien bis dahin überhaupt steuerfrei gewesen, so ist nicht ausgeschlossen, daß beide Teile über ihre herkömmlichen Rechte sehr schlecht unterrichtet waren[50].

---

49. „so vil aber denselbe arme angehörige, in unserem erzstift gesessen, belangt, daß diejenigen, so von alterhere von unseren Vorfaren seligen und löblicher Gedachnus in gemelte Landsteuern belegt worden, sie seien gleichwohl in der von der Ritterschaft hochgerichten gesessen oder nit, dieselbigen hinfüro jederzeit im Fall der Notdurft zu erlegen und gehorsamblich zu entrichten schuldig sein, denjenigen aber, so derselben jederzeit gefreiet gewesen und nichts gegeben haben, die damals beschehene Bewilligung kein Nachteil oder Zugang geben soll.“ Unter den letzteren sind vielleicht die Leibeigenen zu verstehen cf. p. 56. Das Feuerbuch von 1564 vermag über jene Streitfrage leider keinen Aufschluß zu geben. Es hat zwar genaue Berichte über die Steuererhebung vom Jahre 1556, aber damals hat der Adel — zum letzten Mal — gewilligt, daß alle seine Hintersassen ohne Unterschied in die Landsteuer einbezogen würden. — Ueber die Gerichtsverfassung siehe unten.

50. Wie kurz und unzuverläßig das Gedächtnis der Stände war,

1551 erhob sich der alte Streit unter denselben Umständen. Der „Vorrat“ von 1548 sollte gegen Magdeburg verwendet, sogleich aber von allen Untertanen, exempt oder nicht, ergänzt, auch der gemeine Pfennig von 1544 abgeliefert werden. Die Geistlichkeit willigte gleich in den gemeinen Pfennig, übernahm auch vom Vorratsgeld den dritten Teil[51]. Die Ritterschaft verhielt sich gegen beides ablehnend. Sie weigert sich überhaupt, in Steuerfragen sich mit der Landschaft in Unterhandlungen einzulassen, doch wolle sie sich versehen, daß die Stedt Pfleg und Landschaft ihrem gnädigen Herrn gebührlichen Gehorsam leisten und alsolche Antwort geben wollten, daran ihr gnädigster Herr kein Ungefallen haben möchte.

Immerhin gab die Ritterschaft wiederum soweit nach wie 48, unter ausdrücklicher Beziehung auf den Vertrag. Der Erzbischof entließ sie mit dem Vorbehalt, sein Recht und Gerechtigkeit entweder in Güte oder mit Recht zu gelegener Zeit mit ihr zu erörtern[53]. Er hatte wohl in Voraussicht des Streites die Landschaft zu überlisten gesucht, indem er einfach die Bewilligung der Reichssteuer von ihr verlangte ohne eine bestimmte Summe zu nennen. Es war um so mehr zu befürchten, daß die übrigen $^2/_3$ auf ihr haften blieben, als auch die Geistlichkeit nicht weiter mit ihr verhandeln wollte, sondern sich schleunigst mit dem Kurfürsten ihrer Antwort verglich. Die Landschaft war aber

---

beweist eine Besprechung der Ritterschaft auf dem Landtage von 1566 R. R. VIII 4: sie wüßten sich zu erinnern, daß sie sich ungefähr 1542, bei Gelegenheit der Offensiv- und Defensivhülf (war 1544) von Eb. Johann Ludwig hätten überreden lassen, daß sie derzeit in gemeine Landschaft trügen, dagegen ihr ch. gn. aber samt dem Domkapitel unter Siegel Verheißung getan habe (1548), die man im Fall der Not auflegen könne, daß dergleichen der Ritterschaft nicht mehr zugemutet werden solle.

51. t. l. V.

53. R. R. II 8. Die Proposition und der Abschied der Ritterschaft.

so vorsichtig, erst die Angabe einer bestimmten Summe zu verlangen und nun kam er mit der Forderung von 6000 Gld. heraus. Städte und Pflegen weigerten sich aber hartnäckig mehr als ein Drittel der Gesamtsumme zu übernehmen, wenn der Kurfürst daran kein Genüge hätte, müßte die Landschaft leiden, daß der Artikel der Ungleichheit durch das Kammergericht erklärt werde. Auch eine erneute Berufung zum 10. Juni 51 und die Drohung einer Klage beim Kammergerichts-Fiskal vermochte die Landschaft nicht weiter zu bewegen. Für den Landtag von 1552 sind die Nachrichten nur sehr dürftig. Ganz in der alten Bahn von 48 und 51 bewegen sich die Verhandlungen noch einmal 1556[54]. Zum letztenmal willigt hier die Ritterschaft in eine gleichmäßige Besteuru..g ihrer Hintersassen. Städte und Landschaft wurden diesmal schwieriger denn je. Sie wollten eine Steuer nur unter der Bedingung auf sich nehmen, daß auch der Adel persönlich gleich ihnen dazu herangezogen werde. Zweimal mußte der Landtag neu einberufen werden. Schließlich bewilligte die Landschaft 40 000 Tlr. (100 000 die Gesamtsumme), nicht ohne daß der Kurfürst die Verpflichtum übernahm, die Ritterschaft als den dritten Stand s. ch. gn. vermittels austräglichen Wegen des Rechtens vorzunehmen. In eine neue Phase trat der Kampf 1557. Zur Verhandlung kam ein doppelter, achtmonatlicher Römerzug gegen den Türken. Die Ritterschaft, nur in geringer Zahl erschienen, weigerte diesmal jede Steuer mit der Begründung, sie sei bei Reichssteuern jederzeit in den rheinischen Ritterkreis gezogen worden und ihrer etliche hätten bereits ihre Gehorsamkeit dorthin erzeigt. Doch schien sie guten Willen zu haben, den Streit endlich durch einen rechtlichen Austrag aus dem Wege zu schaffen. Beide Parteien einigten sich dahin, daß jede ihr Recht in einzelnen Artikeln aufstellen

54. Abschied der Ritterschaft R. R. VIII, 21. — 13. juny Landschaft. t. a. I 805, 15. july 859, 31. juli 862.

und beide darauf ihre Gegenschrift verfassen sollten. Diese wollte man zwei Kommissaren in Köln, dem Offizial daselbst und einem anderen Rechtsgelehrten übergeben. Diese beiden sollten nun die Sache soweit verhandeln und fördern, daß sie zur Urteilssprechung reif sei und dann die Akten versiegelt an das Kammergericht übersenden, damit dort das Endurteil gefällt werde. Zuerst war man anscheinend beiderseits guter Hoffnung, die Sache nun bald erledigt zu sehen, denn die Ritterschaft genehmigte weiter, daß sie die Türkensteuer soweit sie noch nicht in den rheinischen Kreis gesteuert habe, nach Koblenz in eine besondere Truhe liefern und dieses Geld je nach Entscheid des Kammergerichts dem Kurfürsten oder dem Kreis überantworten wolle[55].

Weil nun aber nur sehr wenige in Cochem versammelt waren, beschloß man zunächst die Abwesenden nach Zell zu berufen. Hier mochte es der zahlreich versammelten Ritterschaft denn doch bedenklich vorkommen, sich auf den richterlichen Entscheid einzulassen. Kurz, sie erklärte, sie sei zu allem bereit, was getreuen Lehensmannen und Landsassen ihrem Herrn zu leisten gebühre, aber was die Türkensteuer anbelange, so habe die römische königliche Majestät sie schon in den rheinischen Kreis erfordert[56]. Damit hatten sich die Aussichten auf eine rechtliche Beilegung zerschlagen und der Adel sich nicht blos persönlich, sondern auch für seine Untertanen zum ersten Mal seit 1532, von allen Steuern abgesondert.

Der Erzbischof ließ sich zwar vernehmen, er gedenke darin nicht nachzugeben, sondern den Adel auf gebührliche Wege vorzunehmen, aber es blieb noch lange bei dieser Drohung und nur die äußerste Hartnäckigkeit der Landschaft sorgte dafür, daß die Ritterschaft sich nicht stillschweigend absonderte. Jene war stets das treibende Ele-

55. Abschied der Ritterschaft R. R. II 8, VIII 21.
56. t. l. V.

ment, wie auch der rheinische Ritterkreis sich äußert, der Kurfürst betriebe die Sache nicht so sehr als die Landschaft[57]. Sie griff immer wieder zu dem bewährten Mittel der Steuerverweigerung[58]. So brachte sie es endlich doch so weit, daß der energische Jacob v. Elz mit dem Prozeß ernst machte. Nach langer Pause (seit 66) berief er zum 16. Februar 1576 einen Landtag nach Koblenz[59]. Die beiden Stände gingen nicht eher an die Verhandlung der Proposition heran, bis ihnen der Kurfürst für sich und seine Nachkommen und das Domkapitel die Zusage gemacht hatte, ohne Säumnis gegen die Ritterschaft rechtlich vorzugehen, und er leitete denn auch den Prozeß am Kammergericht ein. Am 3. Juli 1577 erfolgte die Vorladung der Ritterschaft[60]. Durch seine endlose Verschleppung sollte der Prozeß sie schließlich doch an ihr Ziel führen.

Kurz zusammengefaßt ist das Resultat der bisherigen Untersuchung etwa folgendes: Die außerordentliche Besteuerung im Erzstift Trier zeigt eine zunehmende Neigung den Kreis der steuerpflichtigen Personen zu erweitern. Bis gegen Ausgang des Mittelalters wurde nur die Geistlichkeit zu Subsidien herangezogen. Die starke Verschuldung des Erzstifts im 15. Jahrhundert und der Widerstand der Geistlichkeit nötigten dann den Erzbischof, auch Städte und Landschaft mit Landsteuern zu belegen. Dem Adel gelang es bis zum Jahre 1532 sich persönlich und wahrscheinlich (mit Ausnahme von 1501/02) auch seine Hintersassen steuerfrei zu halten. Um diese Zeit stellen die Reichssteuern, hervorgerufen namentlich durch die Türkenkriege, neue Ansprüche an die Steuerkraft des Territoriums. Die beiden

57. cf. den Abschied von Mainz 1577, t. a. II 787.

58. cf. die Verhandlungen von 1564, t. a. 812, 66, R. R. VIII, 4.

59. t. a. I, 830, Verhandlungen der Ritterschaft R. R. VIII 4, II 8 p. 117.

60. R. R. VIII 3 n. 1 p. 85.

anderen Stände machen daher besondere Anstrengungen, auch den Adel mit samt seinen Untertanen zu belegen. Es kommt ihnen in diesem Bestreben entgegen die entschiedene Tendenz der Reichssteuern, alle Untertanen des Reichs ohne Unterschied des Standes und der ständischen Vorrechte zu treffen. Im gemeinen Pfennig prägte sich diese am offenkundigsten aus, jedoch suchte man 1548 u. 1551 diesen Grundsatz auch für die Matrikularumlagen zu retten. Namentlich die Landschaft griff diese Tendenz mit Leidenschaft auf, sie erreichte aber nur den vorübergehenden Erfolg, daß von 1532—1556 sämtliche Untertanen des Adels gleicherweise wie alle anderen stiftseingesessenen Bürger und Bauern besteuert wurden. Alle persönlichen Abgaben, etwa wie in Jülich-Berg in der Form einer Rentensteuer, verweigert er mit Berufung auf seine altadelige Freiheit und seine Verpflichtung zum Lehnskriegsdienst[61]. Dem Andrängen der beiden anderen Stände gegenüber wendet er sich, wie unten noch darzustellen ist, allmählich dem rheinischen Ritterkreis zu und löst sich nach und nach völlig von der Trierischen Landeshoheit los, wird reichsunmittelbar.

Eine unmittelbare Folge der Absonderung des Adels war die Beschränkung des freien Güterverkehrs.

Bereits im Mittelalter hatten die Kurfürsten vielfach den Anspruch erhoben, daß bürgerliches Gut von Adeligen und namentlich auch der toten Hand nur unter der Bedingung erworben werden dürfte, daß die darauf ruhenden bürger-

---

61. cf. die Antwort, die der Graf von Manderscheid auf dem Landtag zu Trier dem Abt von Laach als Gesandten der Geistlichkeit gibt (Freiherr von Winnenberg im t. a. I 409): . . . . es hett aber gar ein ander gestalt mit grafen, herren und ritterschaft. Wann dieselbige in notfellen als lehenmann erfordert würden, so setzen sie sich auf ein vierfüßig tier und nemen ein dannen speer in die faust und rennen daher, schutzen und schirmen und reiten soviel als sie können, das sei ir tun . . . — Dieselbe Entschuldigung bei der Jülichschen Ritterschaft 1513 Ldst. Verf. III 2 p. 11.

lichen Lasten mit übernommen würden[62]; aber immer nur bei Einzelfällen, nicht generell, stellte der Landesherr diese Forderung auf, die dann auch keine praktische Bedeutung erlangte.

Als nun seit 1557 der Adel jede Landsteuer von seinen Untertanen verweigerte, gingen die beiden anderen Stände den Erzbischof an, er möchte wenigstens dafür sorgen, daß der Adel von allen Gütern, die er seit Menschengedenken erworben habe, die Steuer entrichte, Es sei ihnen sonst auf die Dauer nicht mehr möglich, die Steuer nach der alten Taxe aufzubringen, da der Adel täglich Güter ankaufe[63]. Infolgedessen erließ nun Jacob v. Elz 1569 am 18. April ein Landesgesetz, durch das jeder Uebergang von bürgerlichem Gut an Geistliche und Adlige verboten wurde, der Erwerber habe sich denn zuvor verpflichtet, alle darauf ruhenden Beeden, Dienste und gemeinen Lasten zu tragen[64]. Auf dem nächsten Landtage, 1576, beschwert sich dagegen einerseits der Adel und beansprucht völlige Abgabenfreiheit auch für alle Güter, die er jetzt oder künftig erwerbe, die beiden anderen Stände ihrerseits bitten um strengste Beobachtung des Edikts[65]. Der Kurfürst kam ihren Wünschen dadurch entgegen, daß er seine Verordnung von 1569 im Jahre 1576 wiederholte mit dem verschärfenden Zusatz, daß der Erwerb ungültig sei, wenn jene Verpflichtung nicht übernommen sei. Außerdem sollte dann der Verkäufer den Kaufpreis als Strafe zahlen und die Gemeinden hiervon zur Verbesserung ihrer Wachsamkeit die Hälfte erhalten[66].

Eine Fülle von Zeugenaussagen bestätigt uns, daß man das Edikt nun in allen Teilen des Landes beobachtete, aber

---

62. cf. Weiß a. a. O.
63. Abschied von 1566, t. a. II 246.
64. Scotti I nr. 107.
65. Abschied t. a. I 830.
66. Scotti I n. 117.

auch, daß der Adel bisher keine Verpflichtungen beim Erwerb von Gütern mit übernommen hatte[67].

5. Die Besteuerung der Landschaft. Die Akzise.

Die Hauptlast der Land- und Reichssteuern wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts je länger je mehr auf die Landschaft abgewälzt. Die Steuerpflicht erstreckte sich auf alle bäuerlichen und bürgerlichen und bürgerlichen Untertanen des Erzstifts, auf jeden „im Erzstift oder des hochgerichten gesessenen und mit thorn und nagel darin beschlossenen.“ So lange die adligen Untertanen mitsteuerten, genossen sie darin keinen Vorzug vor den anderen weltlichen Untertanen. Sie wurden ebenso hoch angeschlagen, ihre Beiträge flossen ebenso wie die der geistlichen Hintersassen in die Landschaftskasse[68]. Das Feuerbuch von 1564, welches genau verzeichnet, wo und wie die Landsteuer von 1556 erhoben wurde, bestätigt dies für alle Teile des Stifts.

Für die Austeilung und Erhebung der Landsteuer wandte man die Verbindung des Repartitionssystems mit einer Quotitätssteuer an.

Die bewilligte Steuersumme repartierte man auf die Städte- und Amtsbezirke, in diesen wieder auf die einzel-

---

67. t. a. I 169; 205, 220, 319, 608, 621, 652, 660, 668, 690, 737.

68. In Cöln zahlten die Halbwinner des Klerus von Gewinn und Gewerbe nur $^1/_4$ vom Anschlag der anderen Bauern. In Jahrhunderte langem Streit suchte die Landschaft ihnen den vollen Anteil aufzubürden. Jeder Adlige hatte einen adligen „säß“ steuerfrei. cf. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, 1866 p. 187, 190.

nen Flecken und Dörfer[70]. Bei einer neuen Belegung wurde dann jedesmal die alte Taxe, entsprechend erhöht oder erniedrigt, zugrunde gelegt. Die Abschätzung der Steuerkraft des einzelnen Bezirks mußte naturgemäß höchst unvollkommen ausfallen. Die einkommende beede konnte dazu kaum verwertet werden, weil einerseits die geistlichen und ritterschaftlichen Untertanen größtenteils beedefrei waren und diese andererseits vielfach teilweise oder gar vollständig den Händen des Landesherren entzogen war[71]. Einen gewissen Anhalt mochte das Feuerbuch von 1564 geben, in dem alle Feuerstellen, d. h. selbständigen Haushaltungen verzeichnet stehen.

In den 1564 von den Ständen eingereichten schriftlichen Beschwerden wegen ungleicher Veranlagung[72] beklagt sich dann auch die Stadt Oberwesel, daß sie nach der ermittelten Zahl ihrer Feuerstellen viel zu hoch angeschlagen sei im Vergleich zu den anderen Städten.

Ein besseres Korrektiv besaß man aber dadurch, daß die also repartierte Summe von den einzelnen Unterbezirken nicht in beliebiger Weise aufgebracht, sondern jedesmal nach einer bestimmten, für das ganze Land gemeinsamen Quote umgelegt wurde. Wie man diese beiden Faktoren, Repartition und Quotisierung vereinigte, zeigt ein Erlaß Erzbischofs Lothars vom 20. März 1614[73]. Es sollte danach jede Feuer-

---

70. Die mir bekannt gewordenen Repartitionslisten, vier an der Zahl 1501?—64, sind im Anhang beigefügt.

71. cf. zweiten Teil.

72. t. l. 10a.

73. Scotti I nr. 176. In Cöln fanden bereits im XVI. Jhdt. häufiger eigene Deskriptionen zur Festsetzung der Taxe statt, die von Amtleuten und Gerichtspersonen, Magistraten und städtischen Beamten vorgenommen wurden. Jeder mußte dabei sein Vermögen angeben, das zu 5% veranschlagt wurde, so 1514, 57, 75, 99. Walter p. 195, 1a. In Jülich-Berg hatte man blos das Repartitionssystem, innerhalb der einzelnen Bezirke war demnach Belastung und Quote nie gleichmäßig. cf. Ldst. Verf. III 2, p. 24, 66.

statt zunächst zu $^1/_2$ Gld. Rauchgeld veranlagt und dann jeder Einwohner nach seinem Vermögen eingeschätzt werden. Wenn nun jede Stadt, Flecken, Dorf und Pflege in dieser Weise veranschlagt sind, soll die also berechnete Summe fortan als Taxe gelten, nach der die Landsteuer repartiert wird. Solche besonderen Descriptionen zum Zwecke der Repartition sind im 16. Jahrhundert in Trier noch nicht nachweisbar, es ist anzunehmen, daß die Listen auf den einzelnen Landtagen nach dem Ergebnis der letzten Erhebung jedesmal korrigiert wurden, von den erhaltenen stimmt wenigstens keine mit den anderen genau überein[74].

Die Steuer der Landschaft trug den Charakter einer rohen Vermögenssteuer. Alle bewegliche und unbewegliche Habe, Einkünfte, Renten und Gefälle usw. wurden kapitalisiert und das also berechnete Kapital, das „Hauptgut", nach einer bestimmten Quote besteuert. Genaue Instruktionen hierfür sind erhalten aus den Jahren 1501, 32, 56, 64 und 66[75]. Die älteren von ihnen brauchen nur den Begriff Hauptgut, seit 1556 wird dieser in immer eingehenderer Weise erläutert: Alle fahrende Habe, Silbergeschirr und Kleinodien, liegende Güter, Wiesen und Weiher, Häuser nach Maßgabe ihres Mietswertes. 1566 alle Gebäulichkeiten, auch Ställe und Scheunen sollen angeschlagen werden. Hausrat wurde 1564 ausgenommen. Für Naturalrenten ist 1566 ein bestimmter Geldwert festgelegt worden, für das Malter

Korn	2	gd	27 alb
Weizen	2	„	
Erbsen	2	„	
Gerste	1	„	
Hafer	1	„	

74. cf. die Zusammenstellung der Repartitionslisten im Anhang.

75. 1501|02 im Perpetuale Eb. Joh. St. A. A. I 1 nr. 17 auch im Buch der Anschläge; 1532 Buch d. A.; 56 R. R. VIII 20; 64 das. VIII 10; 66 t. a. II 246. Für Mainz veröffentlicht Bodmann eine entsprechende Instruktion, aber ungleich detaillierter, bereits aus dem Jahre 1409? Bodmann II 792.

Dazu war zu rechnen Vermögen an Geld, Pfandschaften, ausgeliehene Gelder. Gewerbe und Kaufmannschaft sollten in gleicher Weise nach ihrem Ertragswerte angeschlagen werden.

Der Steuerfuß wechselt von Fall zu Fall.

1556 und 1564 betrug er für 100 Gld. Hauptguts $^1/_4$ gd $= 5\,^0/_0$ der entsprechenden Rente, diese wieder zu $5\,^0/_0$ gerechnet, zur eilenden Reichssteuer von 1566 bestehend aus einer einmaligen eilenden und einer dreijährigen beharrlichen Türkenhilfe $^1/_2$ und 1 gd $=$ 10 und $20\,^0/_0$.

Die Gesamtvermögen wurden nur bis zu einer gewissen Höhe veranlagt und blieben darüber hinaus frei. 1501 war nach landesherrlichem Vorschlag die Grenze 2000 Gulden, doch erhöhten Städte und Pflegen diese für sich auf 10 000 gd. 1502 bildete (nur für die ritterschaftlichen Hintersassen) 3000, 56: 4000, 64: 6000 gd. Die Höchstgrenze. 1566 war keine Höchstsumme angesetzt[76]. 1564 blieb außerdem der Steuerfuß bis zu 1000 Gulden und von da an um je 1000 gd. bis zum Höchstbetrage gleichmäßig bestehen.

1502 und 1556 ging dieses regelmäßige Aufsteigen nur bis zu 1000 gd. $=$ 2 bezw. $2^1/_2$ gd. Steuer, von da an betrug sie nur noch 1 bezw. $^1/_2$ gd. für jedes 1000.

Was die ganz geringen Vermögen angeht, erhob man 1501 bei jedem Ehepaar, das unter 100 gd. Hauptguts hatte, 4 albus, von jedem, der zum Sakrament ging und sonst nichts zahlte, 1 albus. Eine solche beschränkte Kommuni-

---

76. Doch ist zu berücksichtigen, daß jene Summen so hoch angesetzt sind, daß im Kurstaate, selbst in den Städten nur sehr wenige ein entsprechend hohes Vermögen besessen haben dürften. Beispiele für die Höhe der Kapitalansammlung in Südwestdeutschland im XV. Jhdt. in der Wirtschaftsgeschichte von Kötzschke in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft p. 125.

kantensteuer kehrt sonst blos noch 1532 wieder (2 alb.)[77]. Doch erhob man auch 56 von den ganz kleinen Leuten wenigstens 2 batzen bezw. $^1/_2$ Ort. Auch Tagelöhner und Handwerker, die zur Miete wohnten (in gelehnten Häusern), sollten nicht übergangen, nur offenkundig arme Leute verschont werden.

Eine besondere Gesindesteuer findet sich 1501, 1502, 1532, wo der Knecht zu 4, 2, 3, die Magd zu 2, 1, 2 albus veranlagt wurden.

Bei der Veranlagung hatte ein jeder selbst bei hand gebender Treu sein Vermögen einzuschätzen. Zur Einschätzung und Einnahme sollen in den Städten vier ehrbare und verständige Personen, die eines jeden Gelegenheit ungefährlich wissen, verordnet worden, und zwar zwei durch den Rat, zwei durch den Erzbischof bezw. seinem Amtmann, ebenso sollen in den Aemtern zwei ehrbare Schöffen, von den Amtsverwandten dazu verordnet, und von seiten des Kurfürsten der Amtmann jene Geschäfte besorgen. Konnten diese mit jemanden wegen der Einschätzung nicht übereinkommen, so sollte er unter Eid sein Vermögen anschlagen.

Die Dörfer lieferten die eingegangenen Beträge an die Hauptstadt des Amtes, diese entweder direkt an den Kurfürsten oder an besondere ständische Obereinnehmer ab. Die an der Aufhebung beteiligten erhielten hierfür eine besondere Vergütung oder man befreite sie von der Steuer[78].

Terminversäumnis der Hebebezirke wurde 1564 mit einem Gulden Strafe für den Tag belegt.

Am 23. Nov. 1562 erhielt der Kurfürst ein kaiserliches Privileg, von jedem Maß Wein eine Akzise von 2 Pfg. zu erheben[78]. Auf den Landtagen des Jahres 1564 gelang es ihm jedoch nicht die Bewilligung der Stände hierfür zu er-

---

77. Ueber eine allgemeine Kommunikantensteuer in Jülich-Berg 1532 cf. Ldst.-Verf. III, 2. Heft p. 1.

78. Scotti I nr. 101.

langen. Erst 1612 wurde durch landesherrliche Verordnung unter Zustimmung des Landtages eine Akzise auf Wein und Bier eingeführt[79].

6. Die Landsteuer der Geistlichkeit.

Auch nach der Vereinigung der Versammlungen des Klerus mit dem Landtag wirkte die alte Trennung nach Ober- und Niederstift in der Steuerverteilung noch nach.

Auf dem Landtage von 1501 bewilligte der Oberklerus 6, der niedere 3 subs. cons. und 1 in cons. zur Reichssteuer 1522 jener 12, dieser 17 subs. cons. und 1 in cons. Wie lange es gedauert hat, bis diese Unterschiede sich ausgeglichen haben, läßt sich nicht mehr nachweisen. Als 1598 auf dem Landtage vom Klerus Klage geführt wurde, daß die Belegung ungleich sei, einigte man sich 1601 (23 Juni), daß von etlichen dazu verordneten Prälaten ein gleichmäßiger Anschlag errichtet werden sollte. Aus 10 aufeinanderfolgenden Jahren war hierzu das Durchschnittseinkommen zu berechnen. Es wurde angesetzt

für 1 Malter jährlich	Hauptgeld gd
Korn	100
Weizen	125
Erbsen	125
Gerste	80
Spelz	80
Hafer	50
Ohm Wein	100
Wagen Heu	50
4 gd Geldrente	100

Alsdann sind von jedem 100 gd. Hauptguts 2 Batzen für

79. t. l. V.

den Termin zu zahlen. Wie schon aus diesem Anschlag hervorgeht, war die Geistlichkeit nur mit einer Einkommen- und Rentensteuer belegt. Steuerpflichtig waren alle innerhalb der Landesgrenzen fälligen Renten, Auswärtige also nur für ihre im Erzstift einkommenden Gefälle[80].

Im Erzstift begüterte, auswärtige geistliche Korporationen, die nicht zum Diözesanklerus gehörten, waren auf dem Landtage nicht vertreten[81]. Ursprünglich verhandelte der Erzbischof gesondert mit ihnen, erließ ihnen auch wohl ihre Steuer zum Teil wegen ihrer Verpflichtungen an den eigenen Bischof, so noch 1556[82]. Dann wurde es üblich, daß diese Auswärtigen ohne weiteres in den Anschlag des Diözesanklerus einbezogen wurden. 1576 finde ich das zum ersten Mal bezeugt[83].

Geistliche Obereinnehmer waren von alters der Siegeler am Offizialat zu Trier und Koblenz[84].

Für die Pfarrgeistlichkeit sammelten ihre Vertreter auf dem Landtage, die Landdechanten, die Steuern ein.

Die im Mittelalter beliebten geistlichen Zwangsmittel

---

80. cf. die gravamina der welt-geistlichen Stände 1564 t. l. 10a. Abt u. Konvent von Schönau i. Nassau bitten demütig: daß unser arm gotshaus uber die billichkeit seines inkommens so unser gotshaus im ertzstift fallend hat (so gar gering) nit belegt werde.

81. cf. oben p. 48.

82. Hontheim II 777, 1556 2. dec. Abt u. Konvent v. St. Pantaleon in Köln haben Abgeordnete gesandt, die sich mit dem Eb. der fünfjährigen Landsteuer vertragen sollen. Dieser quittiert den Empfang von 150 gd. und gibt sich damit mit Rücksicht auf die sonstige Belastung des Stifts zufrieden; cf. Honth. 1549, 17. febr. II 740.

83. Abschied t. a. I 830.

84. cf. Hontheim II 757, 1551, 5. mai. Der Dechant von St. Castor soll an Stelle des erkrankten Siegelers die Reichs-, Landsteuer und Palliengelder einnehmen und die Ungehorsamen durch geistlichen Zwang zur gebührlichen Bezahlung anhalten.

wandte man auch im 16. Jahrhundert noch an, doch scheint man es allmählich für angemessener gehalten zu haben, in weltlichen Angelegenheiten auch bloß mit weltlichen Mitteln zu wirken[85].

Was das Verhältnis zwischen der Besteuerung von Geistlichkeit und Landschaft angeht, so ist es nach Art und Dürftigkeit der Quellen ausgeschlossen zu beurteilen, in wie weit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Stände dabei angespannt wurde. Zum Vergleich kann nur der Gesamtanteil an der Steuer gezogen werden.

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat die Geistlichkeit die außerordentlichen Steuern allein getragen. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellt sich das Verhältnis für die Geistlichkeit sehr ungünstig. Bei der sickingenschen Fehde zahlt sie ungefähr das Doppelte (22 343 gd. gegen 10 660 der Landschaft). Aber im Laufe des 16. Jahrhunderts ändert sich dies. Von der Defensionshilfe 1544 übernahm die Geistlichkeit nur noch $^3/_5$ (12 000 gegen 8000 gd.), 1556 $^2/_5$ (40 000 : 60 000 Taler), 1576 $^1/_4$, seit 1603 endlich nur noch $^1/_5$. Soweit die Akten erkennen lassen, bringt die Geistlichkeit dabei stets die Entschuldigung vor, daß die Reformation ihren Gefällen so erheblichen Abbruch tue, auch erklärt der Kurfürst einmal selbst, die Landschaft könne das Doppelte leisten wie der Klerus[86]. Die Dinge liegen hier also umgekehrt wie in den weltlichen Territorien, wo man grade in der Reformationszeit anfing, auch die Geistlichkeit zu besteuern.

Eine landschaftliche Kasse, die den Dualismus des alten Ständestaats am handgreiflichsten zum Ausdruck brachte,

---

85. cf. n. 84. Hontheim III 167, 1590, 18. sept. Vogt, Schultheiß u. Schöffen zu Rübenach u. Vogt zu Lemen erhalten den Befehl, den Personaten zu Lehmen, Kettig, Rübenach, welche dem Ruralkapitel noch keine Reichs- und Landsteuer erlegt, ihre Renten und Gefälle zu belegen, bis aller Hinterstand von ihnen entrichtet ist.

86. cf. Wolf p. 25 Der Klerus in Köln war in der zweiten

ist im 16. Jahrhundert in Chur-Trier erst in Ansätzen erkennbar. Im allgemeinen werden die Steuern, wenn die ganze Summe beisammen ist, zum bestimmten Termin, bei der Landsteuer immer Lichtmeß, den kurfürstlichen Deputierten überliefert, nur selten bleiben sie im Verwahr der Stände[87]. Bis 1576 sind geistliche und weltliche Kasse durchaus getrennt gewesen, in diesem Jahre richtete man zwei gemeinsame Kisten auf, eine zu Koblenz und eine zu Zell, jede mit vier Schlüsseln, von denen weltliche und geistliche je zwei bekamen. Seit dieser Zeit hat sich dann auch die ständische Kasse selbständiger entwickelt. Die Stände ernannten später selbst General- und Spezialeinnehmer und nahmen ihre Kasse in eigene Verwaltung, auf Anweisung der Direktoren wurden daraus dem Landrentmeister die bewilligten Steuern bezahlt. Das gesamte Quotations- und Repartitionswesen, an dem im 16. Jahrhundert noch der Kurfürst einen erheblichen Anteil genommen hatte, wie auch die Erhebung stand nach dem Abschied von 1623 den Ständen zu, auf die landständische Kasse in erster Linie richteten sich die Angriffe des absolut gesinnten Philipp Christopf (1623—1652)[88].

Hälfte des XV. Jhdts. so verarmt, daß er gegen die Subsidienforderungen selbst um Hilfe bitten mußte.

87. Abgesehen von den oben p. 42, 46 besprochenen Fällen aus dem XV. Jhdt. und von 1501 nur von einer Kreisumlage im Jahre 1552 nachweisbar t. l. V, Abschied der Geistlichkeit.

88. Der Abschied von 1623 bei Hontheim III 299. Ueber den Streit mit Philipp Christoph das. p. 201 ff.

	1505	Andre Taxe zur Zeit Eb.-Jacobs	1522	Die alte Taxe vor 1564	1564	
					fl. auri.	albus.
Trier			1080			
Wesel (Stadt und zugehörige Dörfer)	1100	1100	990	750	59	17
Boppard (Stadt und Dörfer)	1100	1100	990	900	92	27
Coblenz (Stadt und Amt)	1100	1100	511	Coblenz mit Rübenach, Horchheim, Weiss, Lützel, Neuendorf		
			460	Bergpflege		
			18	Ley		
Kelner von Wesel für die allein, so in die Kelnerei gehören	12	12	11			
Amt zu Boppard von den, die in die Kelnerei und das Galgenscheider Gericht gehören	—					
Amt Sternenberg (durchstrichen)						
Welmich	60	96	90			
Stadt Limburg	300	250	225			
Amt Molsberg (Brechen Elz)	300	250	225			
Stadt Montabaur	320	271	244	729	83	24
Amt Montabaur	320	243	243			
Balduinstein	20	20	18	45		
Hartenfels	20	20	18			
Haselbach	10	10	9			
Niederlahnstein	130	130	117			
Capellen	20	20	18			
Ehrenbreitstein	100	100	90			
Vallendar (halbe Herrschaft)	120	130	118			
Engers	30	31	28			
Hammerstein	30	31	28			
Leutesdorf	120	120	108	155	14	
Arenfels-Höningen	30	31	28			
Cobern	100	100	90			

	1505	Andre Taxe zur Zeit Eb. Jacobs	1522	Die alte Taxe vor 1564	1564	
Polch	70	70	63		fl. auri.	albus
Alken	60	96	90			
Münster-Maifeld	1000	1000	900			
Stadt Maien	300	250	225			
Amt Wernerseck (Ochtendunc)	50	50	45			
Cochem	900	1100	990	1125	167½	3½
Kaiserseck	25	25	23			
Ulmen	30	30	27			
Hemmische Pflege	1000	1100	990			
Baldeneck	200	200	180	225	18	10
Beilstein	20	20	18			
Berncastel Stadt u. Amt	400	350	315			
Baldenau	300	250	225	150	23	17
St. Wendel Stadt u. Amt	200	200	180	128	26	7
Loewenburg	20	20	18			
Bliescastel	20	50	45			
St. Ingebrecht	10					
Schmidtburg	25	25	23	67	5	10
Schwarzenburg	20	20	18			
Hunolstein	125	125	113	135	18	20
Grimburg	300	300	270			
Pfalzel	1100	1090	990	1125	181	13½
Saarburg Stadt und Amt	500	550	500	525	104	4
Merzig	50	50	45			
Welsbillig	100	100	90	135	28	30½
Schönberg	—		270			
Schöneck und Galgenscheider Gericht	—		45			
Kilburg Stadt und Amt	140	140	126	150	20	24
Kunenstein und Kondt	10	9	8			
Wittlich Stadt und Amt	900	820	810	850	116½	
Esch und Neumagen	70	70	63	150	13	3
Daun	300	300	270	440	80	10
Hillesheim	50	55	45			
Schöneck (Eifel)	300	300	270			
Caselberg	50					
Kempenich	200					
Manderscheid	300	300	270			

Die Taxe von 1505 ist aus der Trierer Stadtbibliothek, die von 1522 aus dem Buch der Anschläge entnommen. Letztere enthält einen Vergleich, um wieviel eine „andere Taxe“ zur Zeit Erbischof Jacobs höher war.

In einer unvollständigen Liste der Feuerstätten enthält das Feuerbuch von 1564 zugleich die vor dieser Zeit übliche Taxe. Die dahinter stehende Summe (überschrieben: was sie geben) ist genau nach dem Verhältnis der Feuerstätten berechnet, daß diese von nun an allein zur Aufstellung der Taxe gedient hat ist jedoch in hohem Maße unwahrscheinlich weil auch die späteren Steuerinstruktionen noch an der Steuereinschätzung festhalten. Möglich ist, daß neben der Vermögenssteuer schon damals ein von jeder Feuerstätte zu erhebendes Rauchgeld von $^1/_{10}$ gd. eingeführt wurde. Nachweisbar ist diese Form der Besteuerung erst später (cf. den Schirm- und Ehegulden).

Bemerkenswert ist, daß die Stadt Trier erst 1522 in der Taxe auftaucht. Ihre Stellung zu den Bischöfen war durch das ganze Mittelalter bestritten. Noch 1512, bei der Anwesenheit des Kaisers Max trat sie als Reichsstadt auf. 1521 konnte sie den Wormser Reichstag nicht mehr beschicken und bat deshalb den Kurfürsten, die Rechte der Stadt daselbst zu vertreten[89]. Erst seit dieser Zeit scheint sie zu den Landsteuern herangeozgen worden zu sein.

Schöneck mit dem Galgenscheider Gericht, Schöneck, Kempenich und Caselberg waren zu der Zeit, wo die in der Taxe fehlen, verpfändet.

---

89. cf. Paul Haustein, Wirtschaftliche Lage und soziale Bewegung im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525. Hallenser Dissertation 1907.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Gustav Knetsch, evangelischer Konfession, Sohn des Kgl. Oberzolleinnehmers Felix Knetsch und seiner Gattin Wilhemine geb. Reese, am 2. Februar 1885 zu Straelen, Kreis Geldern. Ostern 1891 kam ich auf die Volksschule zu Herbestal, Kreis Eupen, Ostern 1895 auf das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Oktober 1896 auf das damalige Progymnasium zu Boppard, Ostern 1901 auf das Kgl. Gymnasium zu Koblenz, das ich am 13. März 1904 mit dem Reifezeugnis verließ.

Im Sommersemester 1904 wurde ich an der Universität Bonn, Sommer 1905 in Freiburg, Sommer 1906 wieder in Bonn immatrikuliert. Am 26. Mai 1909 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Die Lehrer, denen ich meine historische, philologische und philosophische Ausbildung zu verdanken habe, waren vornehmlich die Herren Professoren und Dozenten

in Freiburg: v. Below, Wahl; Kluge;

in Bonn: v. Bezold, Lewison, Ritter, Schulte; Litzmann, Schulz, Wilmanns; Elter, Usener; Erdmann.